# Kommunalwahlrecht Niedersachsen

mit

**Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung**

sowie

**Stichwortverzeichnis**

und den amtlichen Anlagen

– Textausgabe –

DEUTSCHER GEMEINDEVERLAG

# Inhaltsverzeichnis



1960

DEUTSCHER GEMEINDEVERLAG GMBH.

## Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.

**Vom 23. Mai 1960.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 20. März 1960 (Nieders. GVBl. S. 11) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 196) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 23. Mai 1960.

**Der Niedersächsische Minister des Innern**
Bennemann

# Niedersächsisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz -NKWG-)

**in der Fassung vom 23. Mai 1960.**

(GVBl. S. 35)

Inhaltsübersicht:

## I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Wahl des Rats in den Gemeinden und des Kreistags in den Landkreisen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Vertretung im Sinne dieses Gesetzes sind der Rat der Gemeinde und der Kreistag.

(2) Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Ratsherren und die Kreistagsabgeordneten.

(3) Für die Gemeindewahl bildet das Gebiet der Gemeinde, für die Kreiswahl das Gebiet des Landkreises das Wahlgebiet.

§ 3

Maßgebende Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode, die Zahl der Vertreter, der Sitzerwerb und der Sitzverlust bestimmen sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung.

§ 4

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Der Wähler hat zur Gemeindewahl und zur Kreiswahl je drei Stimmen.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur in einer Gemeinde und in einem Landkreis wählen.

(4) Die Vertreter werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Neuwahl der Vertretung muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

(2) Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

(3) Das Landesministerium bestimmt den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Neuwahlen einheitlich für alle Gemeinden und Landkreise.

§ 7

Wahlbezirke

(1) Die Wahl wird in Wahlbezirken durchgeführt.

(2) Jede Gemeinde bis zu 20 000 Einwohnern bildet für die Gemeindewahl einen Wahlbezirk. Landkreise bis zu 20 000 Einwohnern bilden für die Kreiswahl einen oder zwei Wahlbezirke.

(3) Gemeinden und Landkreise mit mehr als 20 000 Einwohnern werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Zahl der Wahlbezirke beträgt

- bei 20 001 bis 50 000 Einwohnern 2 oder 3,
- bei 50 001 bis 100 000 Einwohnern mindestens 3, höchstens 5,
- bei 100 001 bis 200 000 Einwohnern mindestens 4, höchstens 6,
- bei 200 001 bis 300 000 Einwohnern mindestens 5, höchstens 7,
- bei 300 001 bis 400 000 Einwohnern mindestens 6, höchstens 8,
- bei 400 001 bis 500 000 Einwohnern mindestens 7, höchstens 9,
- bei über 500 000 Einwohnern mindestens 8, höchstens 10.

§ 8

Stimmbezirke

Für die Stimmabgabe werden Stimmbezirke gebildet. Kleinere Gemeinden bilden einen Stimmbezirk, größere Gemeinden werden in mehrere Stimmbezirke eingeteilt.

## II. Wahlorgane und Wahlehrenämter

§ 9

Wahlleiter

Wahlleiter ist in den Gemeinden der Gemeindedirektor (Gemeindewahlleiter), in den Landkreisen der Oberkreisdirektor (Kreiswahlleiter). Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann andere Einwohner des Wahlgebiets zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

§ 10

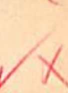
Wahlausschuß

(1) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuß gebildet. Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzer und sechs Beisitzern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets beruft. Vorschlagsberechtigt sind die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, die

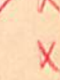
1. die Voraussetzung des § 19 Abs. 9 erfüllen oder
2. bei der letzten Wahl der Vertretung mindestens einen Sitz erhalten haben.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

(3) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.



(4) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.



§ 11

Wahlvorsteher

Der Gemeindewahlleiter beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter.

§ 12

Wahlvorstand

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzer und drei bis acht Beisitzern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien möglichst zu berücksichtigen.

(2) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzer mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

§ 13

Wahlehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets verpflichtet.

(2) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

(3) Die Berufung zu einem Wahlehrenamt können ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(4) Wer ohne gesetzlichen Grund die Übernahme eines Wahlehrenamtes ablehnt oder sich den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von einhundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(5) Inhaber von Wahlehrenämtern haben außer auf Fahrkostenersatz keinen Anspruch auf Entschädigung.

## III. Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge

### § 14
### Abgrenzung der Wahlbezirke

(1) In Gemeinden über 20 000 Einwohner und in Landkreisen bestimmt die Vertretung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Wahlbezirke eines Wahlgebiets sollen in ihren Einwohnerzahlen nicht wesentlich voneinander abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke zur Kreiswahl sollen die Gemeindegrenzen eingehalten werden.

### § 15
### Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

Der Wahlleiter gibt die Zahl der Vertreter, die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke, die Höchstzahl der auf Wahlvorschlägen von Parteien zu benennenden Bewerber (§ 19 Abs. 3) und die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 8) spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 1) öffentlich bekannt.

### § 16
### Abgrenzung der Stimmbezirke und Bestimmung der Wahlräume

(1) Die Gemeinde grenzt die Stimmbezirke ab.

(2) Die Gemeinde bestimmt die Räume, in denen die Wahl stattfindet (Wahlräume).

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke und Wahlräume für beide Wahlen dieselben sein.

### § 17
### Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Führung der Wählerverzeichnisse ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch (§ 42) unbegründet.

### § 18
### Berichtigung der Wählerverzeichnisse

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von jedem Wahlberechtigten bei der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

(2) Hält die Gemeinde den Antrag nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses herbeizuführen.

### § 19
### Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Einzelpersonen eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind beim Gemeindewahlleiter, Wahlvorschläge für die Kreiswahl beim Kreiswahlleiter einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 20. Tage vor der Wahl um 18 Uhr.

(2) Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbezirk bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbezirk.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber beträgt
bei der Wahl in einem Wahlbezirk:
in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern fünf mehr als die Zahl der Vertreter, im übrigen drei mehr als die Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in zwei Wahlbezirken:
drei mehr als die Hälfte der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in drei Wahlbezirken:
drei mehr als ein Drittel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in vier Wahlbezirken:
drei mehr als ein Viertel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in fünf Wahlbezirken:
drei mehr als ein Fünftel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in sechs Wahlbezirken:
drei mehr als ein Sechstel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in sieben Wahlbezirken:
drei mehr als ein Siebtel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in acht Wahlbezirken:
drei mehr als ein Achtel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in neun Wahlbezirken:
drei mehr als ein Neuntel der Zahl der Vertreter,
bei der Wahl in zehn Wahlbezirken:
drei mehr als ein Zehntel der Zahl der Vertreter.
Die sich hiernach ergebenden Zahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 21 Abs. 1) muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(4) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

(5) Der Wahlvorschlag muß enthalten:
1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muß mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Wahlgebiet und Wahlbezirk, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke eingeteilt worden ist.

(6) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

(7) In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

(8) Der Wahlvorschlag für die Gemeindewahl in einer Gemeinde bis zu 2000 Einwohnern muß von mindestens 10, für die Gemeindewahl in Gemeinden mit 2001 bis 20 000 Einwohnern von mindestens 20, für die Gemeindewahl in Gemeinden über 20 000 Einwohner und für die Kreiswahl von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(9) Für folgende Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 8 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

1. Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltags im Niedersächsischen Landtag durch Abgeordnete vertreten sind, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Parteien gewählt worden sind,
2. Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltags im Bundestag durch im Lande Niedersachsen gewählte Abgeordnete vertreten sind, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Parteien gewählt worden sind.

(10) Auf dem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein stellvertretender Vertrauensmann angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. In Fällen des Absatzes 9 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan als Vertrauensmann, wenn nicht in dem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann benannt ist.

(11) Eine Partei, für die die Voraussetzung des Absatzes 9 nicht zutrifft, kann nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 50. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, dem Wahlleiter ihre Teilnahme an der Wahl unter Beifügung folgender Unterlagen in doppelter Ausfertigung anzeigt:

1. Satzungen der Landesorganisation oder der für das Land zuständigen Spitzenorganisation,
2. Programm der Partei,
3. Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder der Landesorganisation oder der für das Land zuständigen Spitzenorganisation sowie Nachweis, daß der Vorstand dieser Organisation nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist.

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen am gleichen Tage statt und beabsichtigt die Partei, an beiden Wahlen teilzunehmen, so kann sie diese Anzeige für die Wahl im Landkreis und für die Gemeindewahl in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden beim Kreiswahlleiter einreichen.

(12) Die Wahlausschüsse stellen für das jeweilige Wahlgebiet fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 11 ihre Teilnahme an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Die Feststellung ist vom Kreiswahlausschuß spätestens am 30. Tage vor der Wahl, vom Gemeindewahlausschuß spätestens am 25. Tage vor der Wahl zu treffen. Finden Gemeinde- und Kreiswahlen am gleichen Tage statt und hat eine Vereinigung ihre Teilnahme an beiden Wahlen angezeigt, so ist die vom Kreiswahlausschuß getroffene Feststellung im Sinne des Satzes 1 auch für die Wahlausschüsse der zum Landkreis gehörenden Gemeinden verbindlich.

§ 20

Beschränkungen der Parteien und der Bewerber hinsichtlich der Wahlvorschläge

(1) Eine Partei darf in jedem Wahlbezirk nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinde- und Kreiswahl als Bewerber benannt werden. Ist er in mehreren Gemeinden oder Landkreisen wahlberechtigt, so darf er sich nur in einer Gemeinde und in einem Landkreis bewerben. Bewirbt er sich für die Gemeindewahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlags versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt; Entsprechendes gilt bei der Bewerbung zur Kreiswahl.

§ 21

Bestimmung der Bewerber

(1) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei und ihre Reihenfolge müssen von den im Wahlgebiet ansässigen Mitgliedern der Partei oder von den von den Mitgliedern dazu besonders gewählten Delegierten in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

(2) Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Abstimmungsniederschrift zu führen. Diese ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

(3) Die nach Absatz 1 für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder ihre Delegierten können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeindewahl in einer kreisangehörigen Gemeinde bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22

Rücktritt und Tod von Bewerbern

(1) Ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(2) Tritt ein Bewerber vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück oder stirbt er vor diesem Zeitpunkt, so wird er auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Ist außer ihm kein weiterer Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) Tritt ein Bewerber nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück oder stirbt er nach diesem Zeitpunkt, so ist der Rücktritt oder Tod auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluß. Für die Zuweisung der Sitze nach § 32 Abs. 3 bis 5 und § 33 Abs. 4 und 5 scheidet der zurückgetretene oder verstorbene Bewerber aus.

§ 23

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlags abgegeben werden. § 19 Abs. 9 und § 21 gelten entsprechend.

§ 24

Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Vertrauensmann unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf.

(2) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Benennung, Zahl und Reihenfolge der Bewerber auf Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Fehlende Unterschriften gemäß § 19 Abs. 8 und 9 können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

(3) Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25) beseitigt werden.

§ 25

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 49 Abs. 1) nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 nicht zuzulassen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann kurzfristig Nachsicht geübt werden.

(3) Betreffen die Mängel eines Wahlvorschlags, der mehrere Bewerber enthält, nur einen oder mehrere, so ist die Zulassung nur hinsichtlich des einen oder der mehreren Bewerber zu versagen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag mehr Bewerber, als nach § 19 Abs. 3 zulässig ist, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerber zu streichen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge muß spätestens am 15. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(6) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 26

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt.

(2) Sie enthalten entsprechend der Zulassung nach § 25 die Wahlvorschläge mit der Parteibezeichnung und den Namen der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge regelt sich für Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 9 zutreffen, einheitlich nach der Gesamtstimmenzahl bei der letzten Hauptwahl zum Landtag. Im übrigen ist sie alphabetisch.

## IV. Wahlhandlung

W.V.

§ 27

Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel für die Gemeindewahl und auf dem Stimmzettel für die Kreiswahl jeweils drei Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Kreuze oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

(2) Der Wähler kann den Bewerbern auf dem Stimmzettel für die Gemeindewahl und den Bewerbern auf dem Stimmzettel für die Kreiswahl nur jeweils eine Stimme geben.

(3) Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind, gebunden. Der Wähler kann auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge seine Stimmen geben.

(4) Der Wähler kann seine Stimmen nur im Wahlraum abgeben, und zwar nur in dem Stimmbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 28

Wahlurnen

W.V.

Bei der Wahl sind Wahlurnen zu benutzen.

§ 29

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

## V. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand zunächst an Hand des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wähler fest und vergleicht sie mit der Zahl der bei der Wahl an die Wähler ausgegebenen und der Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber und auf die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags im Stimmbezirk entfallen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die für keinen der Bewerber einen Stimmabgabevermerk (Kreuz oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung) enthalten,
2. auf denen mehr als drei Bewerber gekennzeichnet sind,
3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. die neben den Stimmabgabevermerken mit weiteren Vermerken oder mit Vorbehalten versehen sind,
5. die keinen Stimmabgabevermerk enthalten, aber mit sonstigen Vermerken versehen sind,
6. die als nichtamtlich erkennbar sind.

W.V.

(4) Mehrere zweifelsfreie Kennzeichnungen eines Bewerbers gelten als eine Stimme.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

Der Wahlausschuß stellt für jeden Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber und auf die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallen sind.

§ 32

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit einem Wahlbezirk

(1) Auf Grund des Wahlergebnisses nach § 31 stellt der Wahlausschuß für das aus nur einem Wahlbezirk bestehende Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf jeden Wahlvorschlag im Wahlgebiet entfallen sind.

W.A.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahlen der für jeden Wahlvorschlag im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen Stimmen ergeben. Einem Einzelwahlvorschlag kann nur ein Sitz zugewiesen werden. Weitere sich aus der Stimmenzahl eines Einzelbewerbers ergebende Höchstzahlen bleiben für die Sitzverteilung nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Die dem Wahlvorschlag einer Partei nach Absatz 2 zustehenden Sitze werden den Bewerbern auf diesem Wahlvorschlag mit den höchsten Stimmenzahlen zugewiesen.

(4) Ergibt die Berechnung nach Absatz 2 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber, für die Stimmen abgegeben wurden, auf ihm vorhanden sind, so werden die übrigen Sitze den weiteren Bewerbern auf dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, zugewiesen.

Kr.!

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 2 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die weiteren Sitze unbesetzt.

(6) Bei Gleichheit von Höchstzahlen oder Stimmenzahlen entscheidet das Los.

(7) Der Wahlausschuß stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

W.A.

§ 33

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbezirken

(1) Auf Grund des Wahlergebnisses nach § 31 stellt der Wahlausschuß für das aus mehreren Wahlbezirken bestehende Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf die gesamten Wahlvorschläge einer jeden Partei und auf jeden Einzelwahlvorschlag im Wahlgebiet entfallen sind.

(2) Der Wahlausschuß stellt für das Wahlgebiet die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge einer jeden Partei und auf jeden Einzelwahlvorschlag gemäß § 32 Abs. 2 fest. Hierbei werden die auf die Wahlvorschläge einer Partei im gesamten Wahlgebiet entfallenden Stimmen zusammengefaßt.

(3) Die einer Partei im gesamten Wahlgebiet zustehenden Sitze werden den Wahlvorschlägen dieser Partei in den einzelnen Wahlbezirken in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugewiesen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahlen der für die Wahlvorschläge dieser Partei in jedem Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ergeben.

(4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei entfallenen Sitze an die Bewerber dieses Wahlvorschlags richtet sich nach § 32 Abs. 3 und 4.

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so findet § 40 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Bei Gleichheit von Höchstzahlen oder Stimmenzahlen entscheidet das Los.

(7) Der Wahlausschuß stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

§ 34

Ersatzmänner

(1) Die nicht gewählten Bewerber auf Wahlvorschlägen, denen mindestens ein Sitz zugefallen ist, sind Ersatzmänner.

(2) Die Reihenfolge der Ersatzmänner richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten; bei Gleichheit der Stimmenzahlen entscheidet das Los. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, schließen sich in der Reihenfolge an, in der sie auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

W.A.

(3) Der Wahlausschuß stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 35

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

W.L.

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzmänner in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 36

Annahme der Wahl

W.L.

Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

## VI. Nachwahl, Wiederholungswahl und einzelne Neuwahl

§ 37

Nachwahl

(1) Ist im Wahlgebiet oder in einem Wahlbezirk oder in einem Stimmbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt worden, so ist sie nachzuholen (Nachwahl).

(2) Die Nachwahl muß spätestens vier Wochen nach der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Bei der Nachwahl wird nach den Wahlvorschlägen und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt.

(4) Findet die Nachwahl nur in einem Teil des Wahlgebiets statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Für die Nachwahl gelten im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlgebiet oder in einem Wahlbezirk oder in einem Stimmbezirk die Wahl im Wahlprüfungsverfahren (§§ 42 ff.) für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Die Wiederholungswahl muß spätestens vier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Sind seit der Hauptwahl mehr als sechs Monate verflossen, so gelten für die Wiederholungswahl die Vorschriften für die einzelne Neuwahl (§ 39 Abs. 3 und 4) entsprechend.

(4) Findet die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebiets statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Wird die Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt, so beginnt die Wahlperiode der in dieser Wahl gewählten Vertretung mit dem Wahltag und endet unbeschadet des Absatzes 3 Satz 2 mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

(6) Für die Wiederholungswahl gelten im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 39

Einzelne Neuwahl

(1) Ist die Vertretung aufgelöst oder ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, so findet eine einzelne Neuwahl statt. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Eine einzelne Neuwahl findet ferner statt, wenn während der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Landkreis neu gebildet wird oder wenn im Zusammenhang mit einer Grenzänderung Vereinbarungen der Gebietskörperschaften oder Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über eine Neuwahl getroffen worden sind. Sie findet außerdem statt, wenn in einer Gemeinde die Voraussetzung dafür entfällt, daß nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Gemeindeversammlung an die Stelle des Rats tritt.

(3) Die Wahlperiode der in einer einzelnen Neuwahl gewählten Vertretung beginnt mit dem Wahltag und endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode. Findet eine einzelne Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode der neu gewählten Vertretung erst mit der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

(4) Für die einzelne Neuwahl gelten im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

## VII. Ersatz von Vertretern und Ausscheiden von Ersatzmännern

### § 40

#### Ersatz von Vertretern

(1) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab oder stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf den nächsten Ersatzmann des Wahlvorschlags über, auf dem der Vertreter gewählt worden ist.

(2) Der Sitz kann nicht auf Ersatzmänner übergehen, die nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen sind, wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluß vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. § 21 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Sitz dadurch frei, daß eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, so kann er nicht auf einen Ersatzmann übergehen, der

1. Ersatzmann eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation ist oder
2. der Partei oder Teilorganisation im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angehört hat.

(4) Ist ein Ersatzmann auf dem Wahlvorschlag einer Partei nicht vorhanden oder ist die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so geht der Sitz auf den Wahlvorschlag der Partei in einem anderen, von der Partei zu bestimmenden Wahlbezirk des Wahlgebiets über. Macht die Partei hiervon keinen Gebrauch oder sind Ersatzmänner auf den Wahlvorschlägen der Partei in anderen Wahlbezirken des Wahlgebiets nicht vorhanden oder sind die Listen der Ersatzmänner erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Ein Sitz bleibt ebenfalls bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, wenn ein Bewerber auf einem Einzelwahlvorschlag die Wahl ablehnt oder stirbt oder seinen Sitz verliert.

(5) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Wahlausschuß. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt den Ersatzmann und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 36 gilt entsprechend.

### § 41

#### Ausscheiden von Ersatzmännern

(1) Lehnt ein Ersatzmann die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er als Ersatzmann für die Wahlperiode aus. Das gleiche gilt in Fällen des § 40 Abs. 2 und 3.

(2) Ein Ersatzmann kann jederzeit auf die ihm als Ersatzmann zustehenden Rechte verzichten. Er scheidet damit als Ersatzmann für die Wahlperiode aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(3) Verliert ein Ersatzmann die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet er als Ersatzmann für die Wahlperiode aus. Das gleiche gilt, wenn ein Ersatzmann von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses betroffen wird.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben sind, trifft der Wahlausschuß. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

## VIII. Wahlprüfung und Wahlkosten

### § 42

#### Wahleinspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, jede Partei, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflußt worden ist.

(2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten. Die Wahleinspruchsfrist nach Satz 1 beträgt für die Aufsichtsbehörde vier Wochen.

(3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung (§ 49 Abs. 1) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neu gewählten Vertretung vor.

### § 43

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die neu gewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

(2) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, derjenige, der den Wahleinspruch erhoben hat, und derjenige Vertreter oder Ersatzmann, gegen dessen Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(3) Ein Vertreter, der nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlußfassung nicht teilnehmen.

### § 44

#### Inhalt der Entscheidung

(1) Die Vertretung trifft durch Beschluß folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.
   Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
   Die Wahl ist gültig; oder

3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflußt.

   Die Wahl ist gültig; oder

4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, daß bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird
   a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt; oder
   b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind zu begründen.

§ 45

Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (Absatz 2) zuzustellen.

(2) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlprüfungsentscheidungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1.

§ 46

Wahlkosten

(1) Die Gemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten der Gemeindewahl.

(2) Der Landkreis trägt die ihm entstehenden Kosten der Kreiswahl.

(3) Der Landkreis erstattet den Gemeinden die durch die Kreiswahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Der feste Betrag wird vom Minister des Innern festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Finden Gemeinde- und Kreiswahlen am gleichen Tage statt, so gelten die Wahlkosten der Gemeinden als je zur Hälfte durch die Gemeinde- und Kreiswahl entstanden.

(4) Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens, soweit sie bei der Vertretung entstehen, gehören zu den Wahlkosten nach den Absätzen 1 und 2.

## IX. Schlußvorschriften

§ 47

Wahlstatistik

(1) Die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen sind statistisch zu bearbeiten. Das Nähere hierzu bestimmt der Minister des Innern.

(2) Der Minister des Innern kann bestimmen, daß in den von ihm zu benennenden Stimmbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 48

Maßgebende Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für das Wahlgebiet diejenige Einwohnerzahl, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung für die Zahl der Vertreter maßgebend ist.

§ 49

Ausführungsvorschriften

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften (Kommunalwahlordnung) zu erlassen. In der Kommunalwahlordnung sind zu regeln:

1. Bildung und Verfahren der Wahlorgane, Berufung in ein Wahlehrenamt, Bußgeldverfahren (§§ 9 bis 13),
2. Einteilung der Stimmbezirke und Ausstattung der Wahlräume (§ 16), Bekanntmachung der Wahl, der Stimmbezirke und der Wahlräume,
3. Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, Eintragung in die Wählerverzeichnisse und das Verfahren bei Anträgen auf Berichtigung (§§ 17 und 18),
4. Einreichung von Wahlvorschlägen sowie das Verfahren für ihre Prüfung, Mängelbeseitigung, Zulassung und Bekanntgabe (§§ 19 bis 25),
5. Form und Inhalt des Stimmzettels (§ 26),
6. Vorbereitung und Durchführung der Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten,
7. Stimmabgabe, Wahlurnen, Wahlschutzvorrichtungen und Verhinderung von Wahlbeeinflussung (§§ 27 und 28),
8. Feststellung, Meldung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 30 bis 36),
9. Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen (§§ 37 bis 39) sowie das Verfahren beim Ersatz von Vertretern und beim Ausscheiden von Ersatzmännern (§§ 40 und 41).

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Ersatz der den Gemeinden nach § 46 Abs. 3 zu erstattenden Kosten durch Verordnung zu regeln.

# Niedersächsische Gemeinde- und Kreiswahlordnung (Niedersächsische Kommunalwahlordnung - NKWO -).

**Vom 24. Mai 1960.**

**(GVBl. S. 43)**

## Inhaltsübersicht:

Auf Grund des § 49 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 23. Mai 1960 (Nieders. GVBl. S. 35) wird verordnet:

## I. Allgemeines

### § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wahl des Rats in den Gemeinden und des Kreistags in den Landkreisen.

### § 2
Begriffsbestimmungen

(1) Vertretung im Sinne dieser Verordnung sind der Rat der Gemeinde und der Kreistag.

(2) Vertreter im Sinne dieser Verordnung sind die Ratsherren und die Kreistagsabgeordneten.

(3) Wahlgebiet im Sinne dieser Verordnung ist für die Gemeindewahl das Gebiet der Gemeinde, für die Kreiswahl das Gebiet des Landkreises.

(4) Hauptwahl im Sinne dieser Verordnung sind allgemeine Neuwahlen (§ 6 Abs. 3 NKWG) und einzelne Neuwahlen (§ 39 NKWG).

### § 3
Allgemeine Wahlperiode und allgemeine Neuwahlen

(1) Die allgemeine Wahlperiode bestimmt sich nach der Wahlperiode derjenigen Vertretungen, die am Tage der allgemeinen Neuwahlen gewählt worden sind.

(2) Die allgemeinen Neuwahlen finden in allen Gemeinden und Landkreisen statt, in denen die Wahlperiode der Vertretung mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode endet.

### § 4
Zentrale Wahlaufgaben

Zentrale Aufgaben für die Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen nimmt der nach den Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes berufene Landeswahlleiter wahr. Hierzu gehören außer den ihm durch diese Verordnung übertragenen Angelegenheiten solche Maßnahmen, deren einheitliche Regelung für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen von Bedeutung ist oder zu einer Erleichterung des Wahlablaufs beiträgt.

## II. Wahlorgane und Wahlehrenämter
(Zu §§ 9 bis 13 NKWG)

### § 5
Wahlleiter

(1) Nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist, macht die Gemeinde die Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters, der Landkreis die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt.

(2) Die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters teilt die kreisangehörige Gemeinde dem Landkreis, die kreisfreie Stadt und der Landkreis dem Landeswahlleiter und dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) mit.

(3) Der nach § 9 Satz 3 NKWG berufene Wahlleiter übt sein Amt längstens bis zum Ablauf der auf die Hauptwahl folgenden Wahlperiode aus.

### § 6
Bildung der Wahlausschüsse

(1) Sobald die Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 erlassen ist, fordert der Wahlleiter die für das Wahlgebiet zuständigen Organe der vorschlagsberechtigten Parteien (§ 10 Abs. 1 NKWG) auf, innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. In der Aufforderung ist auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG hinzuweisen.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und ihre Stellvertreter sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter werden die vorschlagsberechtigten Parteien in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt, die sie bei der letzten Landtagswahl im Wahlgebiet erhalten haben; etwaige Nachwahlen und Wiederholungswahlen sind einzubeziehen. Macht eine Partei bis zum Ablauf der gesetzten Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(4) Werden von den vorschlagsberechtigten Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter nach seinem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

(5) Der Wahlleiter macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt.

(6) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl fort, und zwar längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode.

### § 7
Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3 NKWG.

(2) Der Vorsitzer bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei auf § 10 Abs. 3 NKWG hin. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen den Beisitzern mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Der Vorsitzer bestimmt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.



(5) Der Vorsitzer verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Der Vorsitzer ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Die Sitzungsniederschrift (§ 10 Abs. 4 NKWG) wird vom Vorsitzer, von den anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.



### § 8
Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl beruft der Gemeindewahlleiter rechtzeitig aus den Wahlberechtigten der Gemeinde für jeden Stimmbezirk den Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes (§§ 11 und 12 Abs. 1 NKWG). Er bestellt aus den Beisitzern den Stellvertreter des Wahlvorstehers, den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Dem Wahlvorstand sollen in der Regel nicht weniger als sechs Beisitzer angehören. Die Beisitzer sollen möglichst in dem Stimmbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

(2) Vor der Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes fordert der Gemeindewahlleiter die im Wahlgebiet vertretenen Parteien durch öffentliche Bekanntmachung auf, innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte als Beisitzer vorzuschlagen. In der Aufforderung ist auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG hinzuweisen. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Gemeindewahlleiter die weiteren Beisitzer nach seinem Ermessen.

(3) Bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen wird für beide Wahlen nur ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk gebildet. Für größere Stimmbezirke werden im Falle des § 14 Abs. 3 mehrere Wahlvorstände gebildet.

(4) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann der Gemeindewahlleiter das Amt des Wahlvorstehers selbst ausüben und seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlausschusses gleichzeitig zu Beisitzern des Wahlvorstandes berufen.

(5) Der Wahlvorsteher wird vom Gemeindewahlleiter zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet. Er verpflichtet die Beisitzer des Wahlvorstandes in gleicher Weise (§ 37 Abs. 1).

(6) Der Gemeindewahlleiter sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(7) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindewahlleiter oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(8) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(9) Der Wahlvorstand berät und beschließt unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 NKWG öffentlich über die einzelnen Handlungen des Wahlgeschäfts.

(10) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit (§ 12 Abs. 3 NKWG) und die Mindestbesetzung (Satz 1) erforderlich ist.

(11) Bei Bedarf fordert der Wahlvorsteher die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel von der Gemeinde an.

§ 9

Neubesetzung von Wahlämtern

(1) Wird ein Wahlausschußbeisitzer oder ein Wahlvorstandsmitglied als Wahlbewerber vorgeschlagen oder mit seinem Einverständnis als Vertrauensmann oder als stellvertretender Vertrauensmann eines Wahlvorschlags benannt, so ist an seiner Stelle unverzüglich ein anderer Wahlberechtigter in das Wahlehrenamt zu berufen.

(2) Das Amt des Wahlleiters oder seines Stellvertreters ist neu zu besetzen, wenn der Inhaber des Amtes als Wahlbewerber vorgeschlagen oder mit seinem Einverständnis als Vertrauensmann oder als stellvertretender Vertrauensmann eines Wahlvorschlags benannt wird.

§ 10

Bußgeldverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren (§ 13 Abs. 4 NKWG) ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177)

1. der Gemeindewahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Gemeindewahlausschuß, eines Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand,
2. der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Kreiswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

(2) Die Befugnis der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nimmt die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde wahr.

(3) Das Bußgeld fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## III. Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge
(Zu §§ 14 bis 26 NKWG)

### 1. Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume
(Zu §§ 14 und 16 NKWG)

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die in § 14 Abs. 1 NKWG bezeichneten Wahlgebiete bestimmt die Vertretung die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke, sobald der Tag der Hauptwahl feststeht und der Vertretung die nach § 48 NKWG maßgebende Einwohnerzahl bekannt ist.

(2) Der Wahlleiter eines in § 14 Abs. 1 NKWG bezeichneten Wahlgebiets teilt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke unter Angabe der Einwohnerzahlen der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Kreiswahlleiter unterrichtet die Gemeindewahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kreiswahl.

§ 12

Allgemeine Stimmbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Stimmbezirke eingeteilt (§ 16 Abs. 1 NKWG).

(2) Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke müssen die Grenzen der Wahlbezirke eingehalten werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie größeren Wohnlagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann Gemeinden, in denen eine Gemeindeversammlung besteht und daher keine Gemeindewahl stattfindet, mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Stimmbezirk für die Kreiswahl vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

(5) Für bewohnte gemeindefreie Gebiete bestimmt der Kreiswahlleiter, welche Gemeinde die Stimmbezirke für die Kreiswahl bildet und die Wahl durchführt. Für gemeindefreie Bezirke kann er bestimmen, daß die

Aufgaben der Gemeinde und des Gemeindewahlleiters vom Bezirksvorsteher wahrgenommen werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die kreisangehörige Gemeinde teilt die Abgrenzung der Stimmbezirke unter Angabe der Einwohnerzahlen spätestens am 30. Tage vor der Wahl dem Kreiswahlleiter mit.

§ 13

Anstaltsstimmbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime und dergleichen) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, sollen Anstaltsstimmbezirke gebildet werden. § 12 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltsstimmbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Die kreisangehörige Gemeinde teilt die Bildung von Anstaltsstimmbezirken spätestens am 30. Tage vor der Wahl dem Kreiswahlleiter mit.

§ 14

Wahlräume

(1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie die Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) Die Wahlräume sollen so gelegen sein, daß den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird und der Zugang auch körperbehinderten Personen möglich ist.

(3) In größeren Stimmbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeinde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt (§ 39).

2. Wählerverzeichnis
(Zu §§ 17 und 18 NKWG)

§ 15

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und Wohnung an Finden in der Gemeinde gleichzeitig Gemeinde- und Kreiswahlen statt, so wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Vorschriften des § 67 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Ist für die Kreiswahl ein Stimmbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet worden, so legt jede Gemeinde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Stimmbezirks an.

§ 16

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform nach dem Muster der Anlage 1 oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 17

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die für eine Wohnung im Stimmbezirk in der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet sind. Hat ein aus einer anderen Gemeinde des Landes zugezogener Wahlberechtigter bei der Anmeldung angegeben, daß er seine bisherige Wohnung beibehält, so wird er nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er bei der Anmeldung oder nachträglich bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 17 Abs. 2 NKWG) der Meldebehörde ausdrücklich erklärt, daß er am neuen Wohnort seine Hauptwohnung habe. In diesem Falle benachrichtigt die Gemeinde die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeinde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(2) In das Anstaltswählerverzeichnis können außer den im Anstaltsstimmbezirk wohnhaften Wahlberechtigten auch Wahlberechtigte anderer Stimmbezirke der Gemeinde eingetragen werden, wenn sie als Insassen oder Bedienstete der Anstalt im Anstaltsstimmbezirk wählen wollen. Bei Eintragung in ein Anstaltswählerverzeichnis werden die letztgenannten Wahlberechtigten in das nach Absatz 1 maßgebende Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder darin gestrichen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In das Anstaltswählerverzeichnis einer kreisangehörigen Gemeinde können ferner die in einer anderen Gemeinde desselben Landkreises wohnhaften Wahlberechtigten für die Kreiswahl eingetragen werden, wenn sie als Insassen oder Bedienstete der Anstalt an der Kreiswahl im Anstaltsstimmbezirk teilnehmen wollen. Wird ein Wahlberechtigter nach Satz 1 in ein Anstaltswählerverzeichnis eingetragen, so benachrichtigt die Gemeinde die für ihn nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gemeinde, die ihn in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(4) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist.

(5) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(6) Wird das Wählerverzeichnis für gleichzeitig stattfindende Gemeinde- und Kreiswahlen aufgestellt und ist eine Person nur für die Kreiswahl wahlberechtigt, so ist neben dem Namen des Wahlberechtigten in der Spalte „Bemerkungen" ein entsprechender Vermerk einzutragen.

(7) Ist der Wahltag bestimmt worden und wechselt ein für die Kreiswahl Wahlberechtigter innerhalb von drei Monaten vor der Wahl, jedoch vor Ablauf der Auslegungsfrist (§ 17 Abs. 2 NKWG), seine Wohnung

innerhalb des Kreisgebiets, so bescheinigt ihm die Gemeinde bei der Abmeldung, daß er

1. im Zeitpunkt der Abmeldung für die bevorstehende Kreiswahl wahlberechtigt ist und
2. in das Wählerverzeichnis der Gemeinde für diese Wahl nicht eingetragen oder darin gestrichen worden ist.

Auf Grund dieser Bescheinigung, die kostenfrei auszustellen ist, wird der Wahlberechtigte nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 am neuen Wohnort in das Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 18

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Die Gemeinde benachrichtigt spätestens am 22. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und seinen Personalausweis bereitzuhalten.

In Fällen des § 17 Abs. 6 wird in der Wahlbenachrichtigung vermerkt, daß sie nur für die Kreiswahl gilt.

(2) Für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleibt.

§ 19

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt (§ 17 Abs. 2 NKWG),
2. wo innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann (§ 20),
3. ob den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

(2) Die Gemeinde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 2 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte. Die kreisangehörige Gemeinde teilt die Zahl der für die Kreiswahl eingetragenen Wahlberechtigten unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit.

(3) Die Gemeinde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Die Gemeinde soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden. Sie kann auf Antrag Abschriften erteilen und hierfür die Erstattung der Auslagen verlangen.

§ 20

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt (§ 18 Abs. 1 NKWG), hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

(2) Hält die Gemeinde den Berichtigungsantrag für begründet, so gibt sie ihm unverzüglich statt. Einem Antrag auf Streichung einer in der Gemeinde wohnhaften Person darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hält die Gemeinde den Berichtigungsantrag nicht für begründet, so legt sie ihn mit den vorhandenen Beweismitteln und ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Gemeindewahlleiter vor, der die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses herbeiführt. Der Gemeindewahlleiter teilt den Beteiligten rechtzeitig Ort und Zeit der Verhandlung über den Berichtigungsantrag mit.

(4) Der Gemeindewahlausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Sind die Beteiligten nicht erschienen, so entscheidet er auf Grund der vorliegenden Unterlagen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der entscheidenden Stelle spätestens am 4. Tage vor der Wahl bekanntzugeben. Wird auf Grund eines Berichtigungsantrages ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis nachgetragen, so erhält er die Wahlbenachrichtigung, wenn nicht auf Grund des § 18 Abs. 2 die Benachrichtigung der Wahlberechtigten in der Gemeinde unterblieben ist.

(6) Der Gemeindewahlleiter teilt die Entscheidungen des Gemeindewahlausschusses über Berichtigungsanträge, die sich auf die Kreiswahl beziehen, unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit.

(7) Die Entscheidungen über Berichtigungsanträge sind vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 21

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen unbeschadet der Absätze 2 bis 4 nur auf rechtzeitigen Berichtigungsantrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(2) Ein Wahlberechtigter wird auf Antrag bis zum Tage vor der Wahl — 12 Uhr — in das Wählerverzeichnis eingetragen,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Ein Wahlberechtigter, der bei Ablauf der Antragsfrist in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird auf Grund eines Wohnungswechsels nur dann gemäß Satz 1 Nr. 1 in das für seine neue Wohnung maßgebende Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sichergestellt ist, daß er in dem für seine bisherige Wohnung maßgebenden Wählerverzeichnis gestrichen wird.

(3) Ein Wahlberechtigter wird auf Antrag bis zum Tage vor der Wahl — 12 Uhr — in das Anstaltswählerverzeichnis eingetragen, wenn er nach Aufstellung des Anstaltswählerverzeichnisses in eine zum Anstaltsstimmbezirk gehörende Kranken- oder Pflegeanstalt aufgenommen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist das Wählerverzeichnis infolge urkundlich nachgewiesener Todesfälle, Versagens technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeinde den Mangel bis zum Tage vor der Wahl — 12 Uhr — auch von Amts wegen beheben. Fälle, die Gegenstand eines Berichtigungsantrages (§ 20) bilden, sind ausgenommen. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Auslegungsfrist darf eine Person auf Grund eines Wohnungswechsels nur dann von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen werden, wenn sie in das für die neue Wohnung maßgebende Wählerverzeichnis eingetragen wird (Absatz 2 Satz 2) oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist.

(5) Für Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 20 Abs. 7 entsprechend.

(6) Wird auf Grund eines Berichtigungsantrages oder nach den Absätzen 2 bis 4 entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er unverzüglich nachzutragen. Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Berichtigungsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können unbeschadet der Absätze 2 bis 4 Nachträge und Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

### § 22
### Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeinde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks fest. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 Nachträge oder Streichungen vorgenommen, so ist der berichtigte Abschluß zu beurkunden.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden, die nach § 12 Abs. 4 zu einem Stimmbezirk für die Kreiswahl vereinigt sind, werden von der Gemeinde, die die Wahl im Stimmbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Stimmbezirks verbunden und abgeschlossen.

## 3. Wahlbekanntmachung, Wahlvorschläge, Stimmzettel
(Zu §§ 15 und 19 bis 26 NKWG)

### § 23
### Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlleiter macht rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt, für welche Parteien die Voraussetzung des § 19 Abs. 9 NKWG zutrifft.

(2) Der Wahlleiter erläßt spätestens am 34. Tage vor der Wahl die Wahlbekanntmachung gemäß § 15 NKWG. Er fordert zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf, gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weist auf die Vorschriften über Inhalt und Form hin.

### § 24
### Wahlanzeigen

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jeder Wahlanzeige (§ 19 Abs. 11 NKWG) Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der dazugehörigen Unterlagen; dabei gibt er an, auf welches Wahlgebiet oder welche Wahlgebiete sich die Wahlanzeige bezieht. Er unterrichtet ferner den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) über den Eingang der Wahlanzeige. Der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde unterrichtet außerdem den Kreiswahlleiter.

(2) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen am gleichen Tage statt, so unterrichtet der Kreiswahlleiter die Gemeindewahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden unverzüglich über die bei ihm eingegangenen Wahlanzeigen, die sich auch auf die Gemeindewahl in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden beziehen.

### § 25
### Anerkennung als Partei

(1) Der Wahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihm ihre Teilnahme an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der die Feststellung über ihre Anerkennung als Partei getroffen wird (§ 19 Abs. 12 NKWG).

(2) Der Wahlausschuß stellt fest,

1. welche Vereinigungen ihre Teilnahme an der Wahl ordnungsmäßig angezeigt haben,
2. welche Vereinigungen ihre Teilnahme an der Wahl nicht ordnungsmäßig angezeigt haben,
3. welche der unter Nummer 1 fallenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind,
4. welche der unter Nummer 1 fallenden Vereinigungen für die Wahl nicht als Parteien anzuerkennen sind.

In der Feststellung ist anzugeben, für welche Wahl und für welches Wahlgebiet sie gilt. Der Gemeindewahlausschuß der kreisangehörigen Gemeinde hat die Vorschrift des § 19 Abs. 12 Satz 3 NKWG zu berücksichtigen.

(3) Der Wahlleiter verkündet die Feststellung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf Absatz 4 hin.

(4) Die Feststellung des Wahlausschusses über die Anerkennung als Partei ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 angefertigt.

(6) Der Kreiswahlleiter teilt den Gemeindewahlleitern der zum Landkreis gehörenden Gemeinden unverzüglich die vom Kreiswahlausschuß nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen mit.

(7) Der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde unterrichtet den Kreiswahlleiter unverzüglich über die vom Gemeindewahlausschuß nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen.

(8) Der Kreiswahlleiter und der Gemeindewahlleiter der kreisfreien Stadt teilen dem Landeswahlleiter und dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) die von den Wahlausschüssen ihrer Wahlgebiete nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen unverzüglich mit. Der Kreiswahlleiter unterrichtet den Landeswahlleiter und den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) ferner über die von den Gemeindewahlausschüssen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden getroffenen Feststellungen, sobald ihm die Mitteilungen der Gemeindewahlleiter gemäß Absatz 7 vorliegen.

### § 26
### Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 eingereicht werden. Er muß die in § 19 Abs. 5 NKWG bezeichneten Angaben über die Personalien eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei sowie das Wahlgebiet und den Wahlbezirk enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben dem Namen der Partei (§ 19 Abs. 5 Nr. 2 NKWG) sind außer der abgekürzten Parteibezeichnung keine Zusätze (z. B. Angabe des örtlich zuständigen Parteiorgans) zulässig. Der Einzelwahlvorschlag führt an Stelle einer Parteibezeichnung als Kennwort den Familiennamen des Einzelbewerbers.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei muß von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan unterzeichnet sein. Der Einzelwahlvor-

schlag wird vom Bewerber oder Vertrauensmann unterzeichnet.

(4) Unterschriften nach § 19 Abs. 8 NKWG sind unter Beachtung folgender Vorschriften auf dem Wahlvorschlag zu erbringen:

1. Der auf die vorzuschlagenden Bewerber lautende Wahlvorschlag ist vor der Eintragung der Unterschriften dem Wahlleiter vorzulegen, der im Kopf des Wahlvorschlags einen Sichtvermerk einträgt.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn persönlich und handschriftlich leserlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine gemeindebehördliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 beizufügen, daß er in dem Wahlbezirk wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird. Die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter kann bis zu drei Wahlvorschläge für die Gemeindewahl und bis zu drei Wahlvorschläge für die Kreiswahl unterzeichnen; hat jemand mehr als drei Wahlvorschläge für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; Entsprechendes gilt für die Kreiswahl.

(5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er seiner Aufstellung zustimmt und
   a) beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:
      daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,
   b) beim Wahlvorschlag für die Kreiswahl:
      daß er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Kreiswahl

   seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. für jeden Bewerber eine gemeindebehördliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8, daß er wählbar ist,
3. eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan beglaubigte Abschrift der in § 21 NKWG bezeichneten Abstimmungsniederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 21 Abs. 3 NKWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, daß in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, daß er nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Die Unterlagen nach den Nummern 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

(7) Das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan kann für die Einreichung des Wahlvorschlags einen Bevollmächtigten bestimmen. Die Vollmacht ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Sie gilt, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, auch für die Beglaubigung nach Absatz 5 Nr. 3 und die Bescheinigungen nach Absatz 5 Nrn. 4 und 5.

### § 27

### Vertrauensmänner

(1) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter (§ 19 Abs. 10 NKWG) sind, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die besonders bestimmten Zuständigkeiten anderer Stellen im Zusammenhang mit der Einreichung des Wahlvorschlags bleiben unberührt.

(2) Unbeschadet des § 19 Abs. 10 Satz 3 NKWG soll niemand Vertrauensmann mehrerer Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sein; Entsprechendes gilt für die Kreiswahl.

(3) In Fällen des § 26 Abs. 7 gilt der Bevollmächtigte der Partei als Vertrauensmann, wenn im Wahlvorschlag kein Vertrauensmann angegeben ist.

### § 28

### Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen. Stellt er bei der Prüfung eines rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlags Mängel fest, so verfährt er nach § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird dem Gemeindewahlleiter bekannt, daß ein für die Gemeindewahl vorgeschlagener Bewerber noch in einer anderen Gemeinde vorgeschlagen worden ist, so weist er den Gemeindewahlleiter der anderen Gemeinde auf die Doppelbewerbung hin. Der Kreiswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ihm eine Doppelbewerbung für die Kreiswahl bekannt wird.

### § 29

### Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuß die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Vorschriften des § 25 Abs. 1 bis 5 NKWG. Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so ist § 24 Abs. 2 und 3 NKWG zu beachten. Bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen der unter § 19 Abs. 11 NKWG fallenden Parteien sind die nach § 19 Abs. 12 NKWG und § 25 dieser Verordnung getroffenen Feststellungen zu berücksichtigen.

(4) Bewerber, für die nach § 25 Abs. 3 NKWG die Zulassung versagt wird, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Werden alle Bewerber eines Wahlvorschlags gestrichen, so wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.

(5) Ist der Wahlvorschlag einer Partei mit einer Parteibezeichnung eingereicht worden, die zu Verwechslungen Anlaß gibt, so fügt der Wahlausschuß dem Wahlvorschlag eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen der Kreiswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese auch für die Gemeindewahl in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden.

(6) Sind für einen Wahlbezirk mehrere Einzelbewerber mit dem gleichen Familiennamen vorgeschlagen worden, so erweitert der Wahlausschuß die Kennwörter (§ 26 Abs. 1 Satz 5) durch Hinzufügung der Vornamen oder sonst geeigneter Zusätze.

(7) Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge in der in § 26 Abs. 1 vorgeschriebenen Form mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber fest.

(8) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf Absatz 9 hin.

(9) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(10) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 angefertigt. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuß festgestellten Form beizufügen.

### § 30
### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 31 Abs. 2 maßgebenden Reihenfolge und macht sie unverzüglich öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 26 Abs. 1 bezeichneten Angaben.

(2) Der Kreiswahlleiter und der Gemeindewahlleiter der kreisfreien Stadt teilen für ihr Wahlgebiet dem Landeswahlleiter und dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) nach dem Muster der Anlage 10 unverzüglich mit:

1. die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien und nach Einzelwahlvorschlägen,
2. die Zahl der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerber, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien und nach Einzelwahlvorschlägen.

(3) Der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde teilt die in Absatz 2 bezeichneten Angaben unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit.

(4) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden nach dem Muster der Anlage 11 unverzüglich mit:

1. die Zahl der Gemeinden, in denen die Gemeindewahl stattfindet,
2. die Zahlen der zugelassenen Wahlvorschläge und der auf ihnen insgesamt benannten Bewerber, aufgegliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien und nach Einzelwahlvorschlägen,
3. die Zahl der Gemeinden, in denen nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung keine Gemeindewahl stattfindet,
4. die Zahl der Gemeinden, in denen in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder eine Wiederholungswahl stattgefunden hat und daher die Gemeindewahl unterbleibt (§ 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 NKWG).

### § 31
### Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel (§ 26 NKWG) enthält nach dem Muster der Anlagen 12 oder 13 die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß Absatz 2. Wahlvorschläge von Parteien tragen als Überschrift die Parteibezeichnung, Einzelwahlvorschläge das Kennwort (§ 26 Abs. 1 Satz 5 und § 29 Abs. 6). Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Wohnort und Wohnung aufgeführt; auf den Stimmzetteln für die Gemeindewahl kann die Angabe des Wohnorts unterbleiben. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld.

(2) Für die in § 26 Abs. 3 NKWG bezeichneten Parteien macht der Landeswahlleiter die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach dem Ergebnis der letzten Hauptwahl zum Landtag unter Berücksichtigung etwaiger Nachwahlen und Wiederholungswahlen rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sonstiger Parteien und die Einzelwahlvorschläge schließen sich in der alphabetischen Folge der Parteibezeichnungen und der Kennwörter an.

(3) Die Stimmzettel müssen einseitig bedruckt und in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden. Finden im Stimmbezirk Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so sollen die Stimmzettel für die Gemeindewahl von weißem oder weißlichem, die Stimmzettel für die Kreiswahl von andersfarbigem Papier sein.

(4) Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und durch Drahtung der Randstreifen zu Blocks zusammengefaßt werden.

(5) Wahlumschläge werden nicht verwendet.

(6) Der Wahlleiter weist der Gemeinde die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Ausgabe und Empfang der Stimmzettel sind von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteher (§ 33) nachzuweisen.

### § 32
### Wahlbekanntmachung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Stimmbezirke und die Wahlräume öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeinde darauf hin,

1. daß jeder Wähler drei Stimmen für die Gemeindewahl und, sofern in der Gemeinde eine Kreiswahl stattfindet, drei Stimmen für die Kreiswahl hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. daß der Stimmzettel die im Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber enthält,
4. daß der Wähler bei der Stimmabgabe die Namen der Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muß,
5. daß der Wähler bei der Abgabe seiner Stimmen nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind, gebunden ist,
6. daß der Wähler Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge seine Stimmen geben kann,
7. daß der Wähler jedem Bewerber nur eine Stimme geben kann,
8. unter welchen Voraussetzungen Stimmzettel nach § 30 Abs. 3 NKWG ungültig sind,
9. daß der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
10. daß der Wähler sein Wahlrecht nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum ausüben kann,
11. daß die Wahl öffentlich ist und daß jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,

12. daß nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel für die Gemeindewahl und, sofern in der Gemeinde eine Kreiswahl stattfindet, der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

## IV. Wahlhandlung

(Zu §§ 27 bis 29 NKWG)

### § 33

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung:

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. Stimmzettel in genügender Zahl,
3. Vordrucke der Wahlniederschrift und der Zähllisten,
4. Vordrucke der Schnellmeldung,
5. Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung,
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel.

### § 34

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeinde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch (§ 36) aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

### § 35

Wahlurne

(1) Die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Kranken- und Pflegeanstalten können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Die Wahlurnen werden von der Gemeinde beschafft.

### § 36

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

### § 37

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung [illegible] er seinen Stellvertreter und die übrigen [illegible]ndschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Falls es erforderlich ist, ersetzt er fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte (§ 8 Abs. 10).

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

### § 38

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### § 39

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

### § 40

Unzulässige Wahlpropaganda

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlpropaganda im Sinne des Absatzes 1 unterbleibt.

### § 41

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes (Wahltisch), nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Wohnung. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(2) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Finden im Stimmbezirk gleichzeitig Gemeinde- und Kreiswahlen statt, so erhält der Wähler für jede Wahl einen Stimmzettel, sofern er für beide Wahlen wahlberechtigt ist.

(3) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, daß bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Wahltisch und legt den Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
2. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift (§ 52) zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen hat. Der zerrissene Stimmzettel darf nicht in die Wahlurne gelegt werden.

§ 42

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Er teilt dem Wahlvorsteher mit, wer ihm bei der Stimmabgabe als Vertrauensperson behilflich sein soll. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson tätig werden.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 43

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden. Die Spalte ist auf dem Titelblatt des Wählerverzeichnisses, bei Benutzung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte, anzugeben.

§ 44

Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltsstimmbezirken (§ 13) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der in das Anstaltswählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Anstaltsstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu berufen.

(3) Die Anstaltsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeinde einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltsstimmbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(4) Sind für den Anstaltsstimmbezirk mehrere Wahlräume bestimmt worden, so bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe für jeden Wahlraum im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit. Die Zeit der Stimmabgabe ist für jeden Wahlraum nach dem tatsächlichen Bedürfnis ausreichend zu bemessen.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Zeit der Stimmabgabe am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich zur Durchführung der Wahl mit einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Für die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, die nicht zu einem Anstaltsstimmbezirk gehören, findet § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung; im übrigen gelten die Absätze 2 bis 8. Die in diesen Anstalten entgegengenommenen Stimmzettel werden vor ihrer Auszählung mit den übrigen Stimmzetteln des Stimmbezirks vermengt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift (§ 52) vermerkt.

§ 45

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## V. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(Zu §§ 30 bis 36 NKWG)

§ 46

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für jeden Bewerber und für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Finden im Stimmbezirk Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so wird das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festgestellt.

§ 47

Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Es wird ferner ermittelt, wie viele Stimmzettel bei der Wahl an die Wähler ausgegeben worden sind und ob diese Zahl mit den nach Absatz 1 Satz 2 und 3 festgestellten Zahlen übereinstimmt. Bei Abweichungen gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 48

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Der Wahlvorsteher liest aus jedem Stimmzettel, der nicht zur Beanstandung Anlaß gibt, vor, für welche Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ein oder mehrere Beisitzer sammeln die Stimmzettel und behalten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Stimmzettel, die leer abgegeben worden sind oder sonst Anlaß zur Beanstandung geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält.

(2) Sind die Stimmen aller nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand nach den Vorschriften des § 30 Abs. 3 und 4 NKWG über die Gültigkeit der übrigen Stimmzettel. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt auf der Rückseite eines jeden beanstandeten Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Auf den für gültig erklärten Stimmzetteln ist anzugeben, für welche Bewerber die Stimmen lauten.

§ 49

Zähllisten

(1) Es wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und die ungültigen Stimmzettel von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt. Die Zählliste soll nach dem Muster der Anlage 14 angelegt sein.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige Stimme und jeden aufgerufenen ungültigen Stimmzettel in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste.

(3) Der Kreiswahlleiter kann für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden, der Gemeindewahlleiter für die kreisfreie Stadt anordnen, daß Gegenzähllisten geführt werden.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 50

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Stimmbezirk mit den in § 46 Abs. 1 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt.

§ 51

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher mit den in § 46 Abs. 1 bezeichneten Angaben auf dem schnellsten Wege dem Gemeindewahlleiter; für diese Schnellmeldung gilt das Muster der Anlage 15. Finden im Stimmbezirk Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist das Ergebnis jeder Wahl dem Gemeindewahlleiter sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen.

(2) Der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde und teilt es auf dem schnellsten Wege nach dem Muster der Anlage 15 dem Kreiswahlleiter mit. Das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl ist nach Wahlbezirken zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlbezirken für die Kreiswahl gehören.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindewahlleiter das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter und dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) mit. Der Landeswahlleiter kann bestimmen, daß ihm die Meldungen über die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) zu erstatten sind.

(4) Der Gemeindewahlleiter der kreisfreien Stadt ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Gemeindewahl und gibt es nach Absatz 3 weiter.

(5) Der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Gemeindewahl und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Kreiswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter faßt die Schnellmeldungen der Gemeindewahlleiter zusammen und gibt das zusammengefaßte Ergebnis nach Absatz 3 weiter.

(6) In den Schnellmeldungen nach den Absätzen 3 bis 5 werden für die Gemeindewahlen und für die Kreiswahlen getrennt angegeben:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Sitze,
6. die Zahlen der für jede Partei und für die Gesamtheit der Einzelbewerber abgegebenen Stimmen,
7. die Zahlen der jeder Partei und der Gesamtheit der Einzelbewerber voraussichtlich zustehenden Sitze.

Diese Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 16 erstattet. In der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters über das vorläufige Ergebnis der Gemeindewahl werden die in Satz 1 bezeichneten Angaben für die Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Gemeinden zusammengefaßt.

(7) Der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

(8) Bei allgemeinen Neuwahlen ermittelt der Landeswahlleiter die vorläufigen zahlenmäßigen Gesamtergebnisse der Gemeindewahlen und der Kreiswahlen für das Land und macht sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 52

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 17 aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt:

1. die Zähllisten,
2. die beanstandeten Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 48 Abs. 2 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift seines Stimmbezirks mit allen Anlagen unverzüglich der Gemeinde, die sie sofort dem Gemeindewahlleiter zuleitet.

(3) Finden im Stimmbezirk gleichzeitig Gemeinde- und Kreiswahlen statt, so sind für beide Wahlen getrennte Wahlniederschriften anzufertigen.

§ 53

Verbleib der Wahlniederschriften

(1) Der Gemeindewahlleiter übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften über die Kreiswahl mit den Anlagen auf dem schnellsten Wege.

(2) Die Wahlniederschriften über die Gemeindewahl verbleiben bei der Gemeinde, die Wahlniederschriften über die Kreiswahl beim Landkreis.

§ 54

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, in Papier ein, versiegelt sie und übergibt sie der Gemeinde. Dabei sind die Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl getrennt zu halten.

(2) Die Gemeinde verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 69).

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeinde das Wählerverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände zurück.

(4) Die Gemeinde hat die in Absatz 1 bezeichneten Stimmzettel auf Anforderung dem Gemeindewahlleiter und dem Kreiswahlleiter vorzulegen (§ 57 Abs. 3). Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen aufgebrochen und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 55

Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und im Wahlgebiet

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Stimmbezirken und nach Wahlbezirken zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Stimmbezirk, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Der Wahlleiter erstellt die für die Sitzverteilung (§§ 32 und 33 NKWG) erforderlichen Berechnungen.

(3) Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuß das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt nach den Vorschriften der §§ 31 bis 34 NKWG für jeden Wahlbezirk und für das Wahlgebiet fest:

1. die in § 46 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Angaben,
2. die Verteilung der gültigen Stimmen und der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber,
3. die Ersatzmänner und ihre Reihenfolge.

Ist eine Losentscheidung erforderlich, so zieht der Wahlleiter das Los.

(4) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen und fehlende Angaben nachzutragen. Er ist nicht berechtigt, über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Sofern die Beschlüsse der Wahlvorstände dem Wahlausschuß zu Beanstandungen oder Bedenken Anlaß geben, wird dies in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift nach den Mustern der Anlagen 18 oder 19 angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellung über das Wahlergebnis (Absatz 1) und die Berechnungen für die Sitzverteilung (Absatz 2) beigefügt. Der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde übersendet dem Kreiswahlleiter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift.

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 36 NKWG hin. Er weist sie ferner darauf hin, daß nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung der Sitzerwerb frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode eintritt.

(7) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den nach Absatz 3 festgestellten Angaben öffentlich bekannt.

(8) Nach den Mustern der Anlagen 20 oder 21 fertigt der Gemeindewahlleiter der kreisfreien Stadt eine Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Gemeindewahl, der Kreiswahlleiter je eine Hauptzusammenstellung über die Ergebnisse der Kreiswahl und der Gemeindewahlen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden an. Die in Satz 1 genannten Wahlleiter übersenden dem Landeswahlleiter die Hauptzusammenstellungen unverzüglich in je zwei Stücken.

§ 56

Gesamtergebnis der allgemeinen Neuwahlen

Der Landeswahlleiter stellt die zahlenmäßigen Gesamtergebnisse der allgemeinen Neuwahlen zusammen und macht sie in der Aufgliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich bekannt.

§ 57

Überprüfung der Wahl durch die Wahlleiter

(1) Die Wahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 42 Abs. 1 und 2 NKWG).

(2) Ergeben sich bei der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 für den Gemeindewahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beanstandungen oder Bedenken hinsichtlich der ordnungsmäßigen Durchführung der Kreiswahl, so unterrichtet er unverzüglich den Kreiswahlleiter.

(3) Auf Anforderung haben die Gemeinden den Wahlleitern die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Kreiswahlleiter kann die Wahlunterlagen der Gemeindewahlleiter und der Gemeindewahlausschüsse der zum Landkreis gehörenden Gemeinden jederzeit zur Einsichtnahme anfordern.

## VI. Nachwahl, Wiederholungswahl, einzelne Neuwahl

(Zu §§ 37 bis 39 NKWG)

§ 58

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl aus dem in § 37 Abs. 1 NKWG bezeichneten Grund nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Nachwahl und teilt ihn dem Wahlleiter mit. Sie unterrichtet ferner den Landeswahlleiter und, wenn die Nachwahl in einer kreisangehörigen Gemeinde stattfindet, auch den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks).

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit (Absatz 5) unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
2. nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
3. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken, Stimmbezirken und Wahlräumen und
4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(5) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfalle Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

§ 59

Wiederholungswahl

(1) Sobald feststeht, daß nach § 38 Abs. 1 NKWG eine Wiederholungswahl stattfinden muß, unterrichtet der Wahlleiter die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung der für die Durchführung der Wiederholungswahl geltenden Fristen rechtzeitig den Tag der Wiederholungswahl und teilt ihn dem Wahlleiter mit. Sie unterrichtet ferner den Landeswahlleiter und, wenn die Wiederholungswahl in einer kreisangehörigen Gemeinde stattfindet, auch den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks).

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl und die Wahlzeit (Absatz 6) unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Findet die Wiederholungswahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren und nach § 38 NKWG erforderlich ist. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken oder Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke und Stimmbezirke vorbehaltlich der Wahlprüfungsentscheidung nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken und Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden.
2. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.
3. Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.
4. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder für die eine Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts eingetreten ist, werden im Wählerverzeichnis gestrichen.
5. Wahlvorschläge können nur dann neu eingereicht oder geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber verstorben oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Findet die Wiederholungswahl nach Ablauf von sechs Monaten seit der Hauptwahl statt und ist sie daher nach den Vorschriften über die einzelne Neuwahl durchzuführen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 NKWG), so ist § 60 anzuwenden.

(6) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

(8) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

§ 60

Einzelne Neuwahl

(1) Die einzelne Neuwahl (§ 39 NKWG) soll spätestens vier Monate nach Eintritt ihrer Voraussetzung stattfinden.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung der in § 19 Abs. 11 NKWG bestimmten Frist rechtzeitig den Tag der einzelnen Neuwahl und teilt ihn dem Wahlleiter mit. Sie unterrichtet ferner den Landeswahlleiter und, wenn die einzelne Neuwahl in einer kreisangehörigen Gemeinde stattfindet, auch den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks).

(3) Der Wahlleiter macht den Tag der einzelnen Neuwahl und die Wahlzeit (Absatz 4) unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(5) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfalle Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

## VII. Ersatz von Vertretern und Ausscheiden von Ersatzmännern

(Zu §§ 40 und 41 NKWG)

§ 61

Ersatz von Vertretern

(1) In Fällen des § 40 Abs. 1 NKWG wird festgestellt, auf welchen Ersatzmann der Sitz übergegangen ist; § 55 Abs. 6 gilt entsprechend. In Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 und 3 NKWG wird der Tatbestand festgestellt.

(2) Ist in einem aus mehreren Wahlbezirken bestehenden Wahlgebiet beim Freiwerden eines Sitzes ein Ersatzmann auf dem nach § 40 Abs. 1 NKWG maßgebenden Wahlvorschlag der Partei nicht vorhanden oder ist die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so fordert der Wahlleiter das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan auf, ihm innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, auf welchen Wahlvorschlag der Sitz nach § 40 Abs. 4 Satz 1 NKWG übergehen soll.

(3) Liegt für einen Ersatzmann die Voraussetzung nach § 40 Abs. 2 oder 3 NKWG vor und ist sein Ausscheiden noch nicht nach § 41 NKWG festgestellt, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Über Einwendungen entscheidet der Wahlausschuß. Werden keine Einwendungen erhoben, so kann der Wahlleiter die Entscheidung allein treffen (§ 40 Abs. 5 NKWG). Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Der Wahlleiter teilt die Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich dem Vorsitzer der Vertretung mit und macht sie öffentlich bekannt.

§ 62

Ausscheiden von Ersatzmännern

(1) In Fällen des § 41 Abs. 1 bis 3 NKWG wird festgestellt, daß der Ersatzmann für die Wahlperiode ausgeschieden ist. § 61 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlleiter stellt dem ausgeschiedenen Ersatzmann die getroffene Feststellung zu, teilt sie unverzüglich dem Vorsitzer der Vertretung mit und macht sie öffentlich bekannt.

## VIII. Schlußvorschriften

§ 63

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen veröffentlichen der Landeswahlleiter im Niedersächsischen Ministerialblatt, die Wahlleiter und die Gemeinden in ortsüblicher Weise.

§ 64

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 20. November 1953 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 88) vorgenommen.

§ 65

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel für die Kreiswahl, der Gemeindewahlleiter die Stimmzettel für die Gemeindewahl.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Formblätter für die Übersichten über die zugelassenen Wahlvorschläge (Anlagen 10 und 11) und für die Hauptzusammenstellungen (Anlagen 20 und 21).

(3) Die Gemeinde beschafft die für die Wahlvorstände erforderlichen Vordrucke. Sonstige Vordrucke beschafft diejenige Stelle, die sie benötigt. Der Kreiswahlleiter kann für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden auf deren Kosten die Beschaffung der Vordrucke übernehmen.

§ 66

Hilfskräfte und Hilfsmittel

Den Wahlausschüssen und den Wahlvorständen sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlausschüsse sorgen die Wahlleiter, für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlvorstände die Gemeinden.

§ 67

Sicherung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Gemeindewahlleiter oder der Kreiswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes bestimmt.

(4) In Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, es sei denn, daß der Gemeindewahlleiter oder der Kreiswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes bestimmt.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen deutschen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

§ 68

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Der Landeswahlleiter teilt den Wahlleitern mit, für welche Stimmbezirke ihres Wahlgebiets der Minister des Innern auf Grund des § 47 Abs. 2 NKWG wahlstatistische Auszählungen angeordnet hat. Die Wahlleiter unterrichten die Gemeinden, zu denen diese Stimmbezirke gehören. Die Gemeinden setzen die zuständigen Wahlvorstände in Kenntnis.

(2) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 47 Abs. 2 NKWG angeordnet sind, bei der Gemeindewahl in der kreisfreien Stadt nur mit Zustimmung des Gemeindewahlleiters, bei der Gemeindewahl in der kreisangehörigen Gemeinde und bei der Kreiswahl nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Stimmbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung verschiedener Wahlurnen oder gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Stimmbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 52 und 54 zu behandeln.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 47 Abs. 2 NKWG ist dem Land vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden und Landkreisen, die Auszählungen nach Absatz 2 durchführen, vom Landeswahlleiter zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 69

Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlniederschriften der Stimmbezirke usw., können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Für Wahlunterlagen, die nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, kann der Landeswahlleiter eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 70

Erstattung der Wahlkosten

Der Landkreis erstattet den zu seinem Wahlgebiet gehörenden Gemeinden im Rahmen des § 46 NKWG die Kosten der Kreiswahl, sobald die Wahl durchgeführt worden ist.

§ 71

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 21. Juli 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 204) außer Kraft.

Hannover, den 24. Mai 1960.

**Der Niedersächsische Minister des Innern**

Bennemann

Anlage 1

(zu § 16 Abs. 1 NKWO)

# Wählerliste [1])

| Der Wahlberechtigten | | | | | | | Vermerke über die Stimmabgabe | | | | | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfd. Nr. | Familienname | Vorname | Tag der Geburt | Mon. der Geburt | Jahr der Geburt | Wohnung | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |

[1]) Das Muster gilt für die Wahlkartei entsprechend.

---

Anlage 2

(zu § 19 Abs. 2 NKWO)

Gemeinde .................................................. Stimmbezirk Nr. ..................

Landkreis ..................................................

# Beurkundung des Wählerverzeichnisses

**für die Gemeindewahl — und — Kreiswahl [1]) am .................................................. 19....**

Für den obigen Stimmbezirk sind die nachstehenden Personen als dauernd zugezogen gemeldet und als wahlberechtigt festgestellt worden. Es sind wahlberechtigt:

für die Gemeindewahl [1]) .................... Personen,

für die Kreiswahl [1]) .................... Personen.

(Dienstsiegel) ...................................., den .................................... 19......

..................................................

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3**
(zu § 22 Abs. 1 NKWO)

Gemeinde ............................................ Stimmbezirk Nr. ....................

Landkreis ............................................

# Abschluß des Wählerverzeichnisses

**für die Gemeindewahl — und — Kreiswahl [1]) am .................................................. 19........**

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ........................................ 19....... in der Zeit vom ........................................ 19....... bis zum ........................................ 19....... zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht worden.[1])

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ........................................ 19....... ortsüblich bekanntgemacht worden.[1])

Das Wählerverzeichnis umfaßt .................. Blätter — Karten.[1])

In das Wählerverzeichnis sind eingetragen:

Wahlberechtigte für die Gemeindewahl [1]) .................... Personen,

Wahlberechtigte für die Kreiswahl [1]) .................... Personen.

(Dienstsiegel) ........................................, den ........................................ 19.......

........................................................................................

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 4**
(zu § 25 Abs. 5 NKWO)

.............................., den .............................. 19......

# Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses / Kreiswahlausschusses**

**zur Feststellung über die Anerkennung als Partei [1])**

I. Zur Prüfung der Wahlanzeigen und zur Feststellung über die Anerkennung als Partei für die Gemeindewahl/Kreiswahl am .............................. 19...... in der Gemeinde / in der Stadt / im Landkreis .............................. trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuß/Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. .............................................................. als Vorsitzer
2. .............................................................. als Stellvertreter
3. .............................................................. als Beisitzer
4. .............................................................. als Beisitzer
5. .............................................................. als Beisitzer
6. .............................................................. als Beisitzer
7. .............................................................. als Beisitzer
8. .............................................................. als Beisitzer

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugegen:

.............................................................. als Schriftführer

.............................................................. als Hilfskraft.

Der Vorsitzer eröffnete um .............. Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vereinigungen, die ihm ihre Teilnahme an der Wahl nach § 19 Abs. 11 des Kommunalwahlgesetzes angezeigt haben, schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzer legte dem Wahlausschuß folgende Wahlanzeigen vor:

1. Wahlanzeige der/des ..............................................................,

   eingegangen am .............................. 19......, .............. Uhr,

2. Wahlanzeige der/des ..............................................................,

   eingegangen am .............................. 19......, .............. Uhr,

usw.

III. Der Wahlausschuß prüfte, ob die Wahlanzeigen ordnungsmäßig eingereicht worden sind. Er prüfte ferner, ob die Vereinigungen, die ihre Teilnahme an der Wahl ordnungsmäßig angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Die Prüfung ergab folgendes:

(Bei Beanstandungen Wahlanzeige bzw. Vereinigung und Art des Mangels angeben.)

..............................................................

..............................................................

..............................................................

---

[1]) Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

Der Wahlausschuß nahm zur Kenntnis, daß der Kreiswahlausschuß auf Grund der beim Kreiswahlleiter eingegangenen Wahlanzeigen folgende Feststellungen über die Anerkennung als Partei getroffen hat, die nach § 19 Abs. 12 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes auch für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden verbindlich sind:

(Entfällt für Landkreise und kreisfreie Städte)

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

IV. Der Wahlausschuß stellte — unter Berücksichtigung der Feststellungen des Kreiswahlausschusses — fest:

1. Folgende Vereinigungen haben ihre Teilnahme an der Wahl ordnungsmäßig angezeigt:
(Vereinigung, Wahl und Wahlgebiet angeben)

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

2. Folgende Vereinigungen haben ihre Teilnahme an der Wahl n i c h t ordnungsmäßig angezeigt:
(Vereinigung, Wahl und Wahlgebiet angeben)

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

3. Folgende unter Nr. 1 aufgeführten Vereinigungen sind für die Wahl als Parteien anzuerkennen:
(Vereinigung, Wahl und Wahlgebiet angeben)

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

4. Folgende unter Nr. 1 aufgeführten Vereinigungen sind für die Wahl n i c h t als Parteien anzuerkennen:
(Vereinigung, Wahl und Wahlgebiet angeben)

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

V. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Der Vorsitzer verkündete die Feststellungen unter kurzer Angabe der Gründe und wies darauf hin, daß die Feststellungen vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig sind.

Die Sitzung war öffentlich.

VI. Bemerkungen:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

VII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Gemeindewahlleiter / Kreiswahlleiter:

.......................................................................

Die Beisitzer:

.......................................................................

.......................................................................

.......................................................................

.......................................................................

.......................................................................

.......................................................................

Der Schriftführer:

.......................................................................

**Anlage 5**
(zu § 26 Abs. 1 NKWO)

An den
Herrn Gemeindewahlleiter/Kreiswahlleiter [1])

in ..................................................

**Sichtvermerk des Wahlleiters [2])**
für die Beibringung von Unterschriften Wahlberechtigter (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NKWO)

| ................ | ................ | ................ |
|---|---|---|
| (Ort) | (Datum) | (Unterschrift) |

# Wahlvorschlag

**für die Gemeindewahl / Kreiswahl [1]) am** .................................... 19........

**in der Gemeinde/Stadt [1])** ...................................., **Wahlbezirk Nr.** ..........
**im Landkreis**

I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung ...................................., abgekürzt .................., führen.[1])

Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort .................................... führen.[1])

II. Auf Grund der §§ 19 ff. des Nieders. Kommunalwahlgesetzes und des § 26 der Nieders. Kommunalwahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Beruf | Geburtstag und Geburtsort | Wohnort und Wohnung |
|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| usw. | | | | |

III. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift [2]):

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname (in Druckschrift eintragen) | Geburtstag (in Druckschrift eintragen) | Wohnort und Wohnung (in Druckschrift eintragen) | Leserliche, persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| usw. | | | | |

IV. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

| .................................... | .................................... | .................... |
|---|---|---|
| (Vor- und Familienname) | (Anschrift) | (Fernruf) |

Stellvertreter ist

| .................................... | .................................... | .................... |
|---|---|---|
| (Vor- und Familienname) | (Anschrift) | (Fernruf) |

V. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt[1]):

1. .......... Zustimmungserklärungen der Bewerber,

2. .......... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,

3. beglaubigte Abschrift der Abstimmungsniederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 21 NKWG,[3])

4. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, daß in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,[4])

5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Ziffer II unter lfd. Nrn. .................................................. aufgeführten Bewerber,[3])

6. .......... Erklärungen der in Ziffer II unter lfd. Nrn. .................................................. aufgeführten Bewerber, daß sie keiner Partei angehören,[3])

7. .......... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags (Ziffer III),

8. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Einreichung des Wahlvorschlags.[5])

VI. Bemerkungen:

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

.............................................., den .............................................. 19.....

..................................................................................

(Unterschrift des zuständigen Parteiorgans, des Bevollmächtigten [5]) oder des Einzelbewerbers bzw. des Vertrauensmannes [6]) )

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Bei Wahlvorschlägen von Parteien, für die die Voraussetzung des § 19 Abs. 9 NKWG nicht zutrifft, und bei Einzelwahlvorschlägen.

[3]) Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien.

[4]) Nur in Fällen des § 21 Abs. 3 NKWG.

[5]) Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die den Wahlvorschlag durch einen Bevollmächtigten einreichen lassen. Die Vollmacht gilt, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, auch für die Beglaubigung nach Nr. 3 und die Bescheinigungen nach Nrn. 4 und 5.

[6]) Nur bei Einzelwahlvorschlägen.

**Anlage 6**
(zu § 26 Abs. 4 Nr. 3 NKWO)

# Bescheinigung des Wahlrechts

**für die Gemeindewahl / Kreiswahl [1]) am ........................................ 19**

**in der Gemeinde/Stadt [1])**
**im Landkreis** ........................................, **Wahlbezirk Nr.** ..........

Herr / Frau / Fräulein ........................................, geb. am ........................, wohnhaft in ........................................, ........................................ Straße Nr. .........., ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und hat am Wahltage seit mindestens 3 Monaten seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde / im Landkreis [1]) ........................................ (§ 33 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung, § 29 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung). Er/Sie ist weder vom Wahlrecht ausgeschlossen noch in der Ausübung des Wahlrechts behindert (§ 33 Abs. 2 und 3 der Nieders. Gemeindeordnung, § 29 Abs. 2 und 3 der Nieders. Landkreisordnung). Er/Sie wohnt in dem oben bezeichneten Wahlbezirk.

(Dienstsiegel) ........................................, den ........................ 19....

........................................
(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

---

**Anlage 7**
(zu § 26 Abs. 5 Nr. 1 NKWO)

# Zustimmungserklärung

**für die Gemeindewahl / Kreiswahl [1]) am ........................................ 19....**

**in der Gemeinde/Stadt [1])**
**im Landkreis** ........................................, **Wahlbezirk Nr.** ..........

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung ........................................
(Name der Partei oder Kennwort)
für die oben bezeichnete Wahl zu.

Ich versichere, daß ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl/Kreiswahl [1]) meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

........................................, den ........................ 19....

........................................
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

........................................
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 8**
(zu § 26 Abs. 5 Nr. 2 NKWO)

Gemeinde ...............................................................................

Landkreis ...............................................................................

# Bescheinigung der Wählbarkeit

**für die Gemeindewahl/Kreiswahl [1]) am .............................................. 19........**

**in der Gemeinde/Stadt [1])** ...............................................................................
**im Landkreis**

Herr / Frau / Fräulein ...............................................................................
(Vorname, Familienname, Beruf)

geb. am .............................................. in .............................................., wohnhaft in

.............................................., .............................................. Straße Nr. .........., hat am Wahltage seit mindestens

einem Jahr in der Gemeinde / im Landkreis [1]) .............................................. seinen/ihren Wohnsitz und ist an diesem Tage seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 34 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung, § 30 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung). Er/Sie ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung, § 30 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung).

.............................................., den .............................................. 19.......

(Dienstsiegel) ..............................................................................
(Unterschrift)

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 9**
(zu § 29 Abs. 10 NKWO)

.................................., den .................................... 19......

# Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses / Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge [1])**

I. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Gemeindewahl/Kreiswahl am .................... 19..... in der Gemeinde / in der Stadt / im Landkreis .................................... und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuß/Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. .................................................................... als Vorsitzer,
2. .................................................................... als Stellvertreter,
3. .................................................................... als Beisitzer,
4. .................................................................... als Beisitzer,
5. .................................................................... als Beisitzer,
6. .................................................................... als Beisitzer,
7. .................................................................... als Beisitzer,
8. .................................................................... als Beisitzer.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugegen:

.................................................................... als Schriftführer,

.................................................................... als Hilfskraft.

Der Vorsitzer eröffnete um .......... Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes durch Handschlag verpflichtete.[2]) Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzer legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

W a h l b e z i r k Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des .................................................... mit .............. Bewerbern,
   eingegangen am ........................ 19......, .................. Uhr,
2. Wahlvorschlag der/des .................................................... mit .............. Bewerbern,
   eingegangen am ........................ 19......, .................. Uhr,

usw.

W a h l b e z i r k Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des .................................................... mit .............. Bewerbern,
   eingegangen am ........................ 19......, .................. Uhr,
2. Wahlvorschlag der/des .................................................... mit .............. Bewerbern,
   eingegangen am ........................ 19......, .................. Uhr,

usw.

usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. Der Wahlausschuß prüfte,

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. ob etwa erforderliche Feststellungen über die Anerkennung als Partei (§ 19 Abs. 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 25 der Kommunalwahlordnung) vorliegen,
3. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen.

Die Prüfung ergab folgendes:
(Bei Beanstandungen Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben.)

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

[1]) Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.
[2]) Die Verpflichtung entfällt, wenn sie schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen worden ist (vgl. Anlage 4).

IV. Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gewährte der Wahlausschuß in folgenden Fällen kurzfristig Nachsicht wegen Vorliegens höherer Gewalt oder unabwendbaren Zufalls:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

V. In folgenden Fällen wurden nachträglich Mängel gemäß § 24 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes behoben und vom Wahlausschuß als behoben festgestellt:

(Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben.)

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

VI. Der Wahlausschuß beschloß, folgende Wahlvorschläge n i c h t zuzulassen:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

VII. Der Wahlausschuß beschloß, in den eingereichten Wahlvorschlägen folgende Bewerber zu streichen:

(Wahlvorschlag, Bewerber und Grund angeben.)

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

VIII. Der Wahlausschuß beschloß sodann — nach Maßgabe der Änderungen gemäß Ziffer VII — folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

W a h l b e z i r k Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des ........................................ mit ............ Bewerbern,
2. Wahlvorschlag der/des ........................................ mit ............ Bewerbern,
usw.

W a h l b e z i r k Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des ........................................ mit ............ Bewerbern,
2. Wahlvorschlag der/des ........................................ mit ............ Bewerbern,
usw.

usw.

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 26 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Form mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber festgestellt und sind dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

IX. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Der Vorsitzer verkündete die Entscheidungen unter kurzer Angabe der Gründe und wies darauf hin, daß die Entscheidungen vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig sind.

Die Sitzung war öffentlich.

X. Bemerkungen:

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

XI. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Gemeindewahlleiter/Kreiswahlleiter:

..............................................

Der Schriftführer:

..............................................

Die Beisitzer:

..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

Der Gemeindewahlleiter/Kreiswahlleiter

**Anlage 10**
(zu § 30 Abs. 2 NKWO)

der Stadt .................................................. .................................., den .................................. 19......
des Landkreises

# Übersicht

**über die zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber**

**für die Gemeindewahl/Kreiswahl am .................................................. 19......**

**in der kreisfreien Stadt** ..................................................
**im Landkreis**
**Regierungsbezirk/Verwaltungsbezirk** ..................................................

Der Gemeindewahlausschuß/Kreiswahlausschuß hat am .................................................. .......... Wahlvorschläge mit insgesamt .......... Bewerbern zugelassen. Sie verteilen sich in .......... Wahlbezirken wie folgt:

| Lfd. Nr. | Partei | Zahl der Wahlvorschläge | Zahl der Bewerber |
|---|---|---|---|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | Einzelwahlvorschläge | | |
| | Zusammen | | |

Bemerkungen:

..................................................
Gemeindewahlleiter/Kreiswahlleiter

An den
Herrn Niedersächsischen Landeswahlleiter

**Hannover**

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Herrn Präsidenten des Nieders.
Verwaltungsbezirks ..................................................
in ..................................................

**Anlage 11**
(zu § 30 Abs. 4 NKWO)

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises .................................................. ........................................, den ........................................ 19......

# Übersicht

**über die zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber**

**für die Gemeindewahl am ........................................ 19 ......**

**in den Gemeinden des Landkreises** ..........................................................................................................

**Regierungsbezirk/Verwaltungsbezirk** ..........................................................................................................

I.

Die Zahl der Gemeinden des Landkreises, in denen die Gemeindewahl stattfindet, beträgt .....................

II.

Nach den Mitteilungen der Gemeindewahlleiter sind insgesamt
..................... Wahlvorschläge mit ..................... Bewerbern
zugelassen worden. Sie verteilen sich wie folgt:

| Lfd. Nr. | Partei | Zahl der Gemeinden | Zahl der Wahlvorschläge | Zahl der Bewerber |
|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | Einzelwahlvorschläge insgesamt | | | |
| | Zusammen | | | |

III.

In .............. Gemeinden bis zu 100 Einwohnern und .............. Gemeinden mit 101 bis 200 Einwohnern findet nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung keine Gemeindewahl statt.

IV.

In .............. Gemeinden entfällt die Gemeindewahl, da in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder Wiederholungswahl stattgefunden hat.

Bemerkungen:

..........................................................................................
Kreiswahlleiter

An den
Herrn Niedersächsischen Landeswahlleiter

**Hannover**

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Herrn Präsidenten des Nieders.
Verwaltungsbezirks ..........................................................
in ..........................................................

Randstreifen[1])

Gemeindewahl am .................... 19...... in Neerhusen, Landkreis Leer — Lfd. Nr. 000 000

(perforiert)

# Stimmzettel

## für die

## Gemeindewahl am .......... 19 ...... in Neerhusen, Landkreis Leer

| 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | | 2 Christlich-Demokratische Union (CDU) | | 6 Rahlwes | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Eckhold**, Paul<br>Werkmeister<br>Hauptstr. 24 | ◯ | **Scheffler**, Willi<br>Bauer<br>Hauptstr. 39 | ◯ | **Rahlwes**, Georg<br>Gastwirt<br>Hauptstr. 11 | ◯ |
| **Wentzel**, Emil<br>Schweizer<br>Gut | ◯ | **Münchhausen**, Otto<br>Gutsinspektor<br>Gut | ◯ | | |
| **Evers**, Max<br>Arbeiter<br>Hauptstr. 75 | ◯ | **Dr. Kestner**, Ewald<br>Tierarzt<br>Hauptstr. 41 | ◯ | | |
| **Brunotte**, Gustav<br>Lehrer<br>Schulplatz | ◯ | **Walterstein**, Fritz<br>Kutscher<br>Wiesenstr. 27 | ◯ | | |
| **Strohmeyer**, August<br>Schäfer<br>Wiesenstr. 17 | ◯ | **Bodenberg**, Otto<br>Eigentümer<br>Am Anger | ◯ | | |
| **Paulmann**, Willi<br>Buchhalter<br>Siedlung | ◯ | **Köhne**, Heinrich<br>Bauer<br>Hauptstr. 23 | ◯ | | |
| **Menges**, Erna<br>Hausfrau<br>Hauptstr. 16 | ◯ | **Bünte**, Hermann<br>Landarbeiter<br>Gut | ◯ | | |
| **Klingebiel**, Anton<br>Schmied<br>Am Anger | ◯ | **Nawroth**, Emma<br>Schneiderin<br>Kirchplatz 3 | ◯ | | |
| **Eilers**, Otto<br>Waldarbeiter<br>Försterei | ◯ | **Nieschlag**, Karl<br>Rentner<br>Siedlung 17 | ◯ | | |
| **Kreibke**, Ernst<br>Arbeiter<br>Hauptstr. 19 | ◯ | **Borges**, Alfons<br>Bauer<br>Hauptstr. 64 | ◯ | | |
| **Sandvoss**, Emil<br>Briefträger<br>Siedlung 4 | ◯ | | | | |
| **Schlüter**, Paula<br>Hausfrau<br>Im Winkel | ◯ | | | | |

[1]) Die Stimmzettel können mit oder ohne Randstreifen hergestellt werden.

Randstreifen[1])

Kreiswahl am .................... 19...... im Landkreis Celle, Wahlbezirk Nr. 3 — Lfd. Nr. 000 000

(perforiert)

# Stimmzettel

## für die

## Kreiswahl am .................... 19 im Landkreis Celle, Wahlbezirk Nr. 3

| 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | | 2 Christlich-Demokratische Union (CDU) | | 3 Deutsche Partei (DP) | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Pieper,** Gustav<br>Ingenieur<br>Wolthausen,<br>Hauptstr. 21 | ◯ | **Fröhlich,** Johannes<br>Kaufmann<br>Westercelle,<br>Hauptstr. 8 | ◯ | **Hinrichs,** Anton<br>Bauer<br>Wietze,<br>Feldstr. 8 | ◯ |
| **Seidel,** Friedrich<br>Arbeiter<br>Scheuen,<br>Siedlung 3 | ◯ | **Dr. Lübbert,** Günther<br>Arzt<br>Altencelle,<br>Hauptstr. 5 | ◯ | **Bruns,** Hans<br>Kaufmann<br>Nienhagen,<br>Waldstr. 2 | ◯ |
| **Wendler,** Otto<br>Buchhalter<br>Oppershausen,<br>Hauptstr. 28 | ◯ | **Burgmann,** Erich<br>Bauer<br>Hornbostel,<br>Am Anger | ◯ | **Peters,** Harald<br>Angestellter<br>Vorwerk,<br>Wiesenweg 3 | ◯ |
| usw. | ◯ | usw. | ◯ | usw. | ◯ |

| 4 Gesamtdeutscher Block-BHE (BHE) | | 5 Freie Demokratische Partei (FDP) | | 6 Einsiedel | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Brandel,** Ortwin<br>Landwirt<br>Thören,<br>Pappelweg | ◯ | **Lüdke,** Bernhard<br>Kaufmann<br>Jeversen,<br>Schulplatz 3 | ◯ | **Einsiedel,** Thomas<br>Förster<br>Nienhagen,<br>Försterei | ◯ |
| **Röser,** Georg<br>Bauer<br>Südwinsen,<br>Im Wiesengrund | ◯ | **Teichert,** Anton<br>Betriebsleiter<br>Wietze,<br>Hauptstr. 22 | ◯ | | |
| usw. | ◯ | usw. | ◯ | | |

[1]) Die Stimmzettel können mit oder ohne Randstreifen hergestellt werden.

**Anlage 14**
(zu § 49 Abs. 1 NKWO)

Gemeinde ............................................ Stimmbezirk Nr. ..................

Landkreis ............................................

# Zählliste

**für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel**

**für die Gemeindewahl/Kreiswahl[1]) am .................................... 19**

| Ungültige Stimmzettel | Bewerber: ..........................<br>Partei: .......................... | Bewerber: .......................... [2])<br>Partei: .......................... usw. |
|---|---|---|
| 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10<br>11 12 13 14 15 16 17 18 19 20<br>21 22 23 24 25 26 27 28 29 30<br>31 32 33 34 35 36 37 38 39 40<br>41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50<br>usw. | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10<br>11 12 13 14 15 16 17 18 19 20<br>21 22 23 24 25 26 27 28 29 30<br>31 32 33 34 35 36 37 38 39 40<br>41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50<br>usw. | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10<br>11 12 13 14 15 16 17 18 19 20<br>21 22 23 24 25 26 27 28 29 30<br>31 32 33 34 35 36 37 38 39 40<br>41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50<br>usw. |
| Zusammen: | Zusammen: | Zusammen: |

Die Zählliste wird der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt.

.............................., den .............................. 19......

Der Wahlvorsteher: ..............................

Der Listenführer: ..............................

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

**Anlage 15**
(zu § 51 Abs. 1 und 2 NKWO)

Stimmbezirk ..................................................

Gemeinde ..................................................

# Schnellmeldung

**über das Ergebnis der Gemeindewahl/Kreiswahl[1]) am .................................. 19.......**

Die Meldung erstattet s o f o r t nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem s c h n e l l s t e n Wege (Fernsprecher, Bote):

der Wahlvorsteher an den Gemeindewahlleiter,
der Gemeindewahlleiter an den Kreiswahlleiter (nur für das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde).

Kennziffer [2])
A Zahl der Wahlberechtigten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..................
B Zahl der Wähler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..................
C Ungültige Stimmzettel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..................
D Gültige Stimmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..................

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| 1. ................ (Wahlvorschlag, Partei) | Stimmenzahl |
| --- | --- |
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | |
| ................ | ................ |
| ................ | ................ |
| ................ | ................ |
| Zusammen (D 1) | |

| 2. ................ (Wahlvorschlag, Partei) | Stimmenzahl |
| --- | --- |
| ................ | ................ |
| ................ | ................ |
| ................ | ................ |
| Zusammen (D 2) | |

usw. laut Stimmzettel.

Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muß mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (D 1 + D 2 usw. = D).

| Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind. |
| --- |

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:

.................................... .................... ....................................

(Name des Meldenden) (Name des Aufnehmenden)

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Nach Ziffer X der Wahlniederschrift (Anlage 17); siehe auch Hauptzusammenstellungen nach den Anlagen 20 und 21.

**Anlage 16**
(zu § 51 Abs. 6 NKWO)

Gemeinde/Stadt [1]) ..........................................

Landkreis [1]) ..........................................

# Schnellmeldung

**über das Gesamtergebnis der Gemeindewahl/Kreiswahl [1]) am .............................. 19........**

Die Meldung erstattet s o f o r t nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem s c h n e l l s t e n Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Bote)

a) für das Gesamtergebnis der Gemeindewahl:
der Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde an den Kreiswahlleiter,
der Gemeindewahlleiter der kreisfreien Stadt an den Landeswahlleiter,
der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter (für die Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Gemeinden);

b) für das Gesamtergebnis der Kreiswahl:
der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter.

| Kennziffer [2]) | | |
|---|---|---|
| A | Zahl der Wahlberechtigten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | .................... |
| B | Zahl der Wähler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | .................... |
| C | Ungültige Stimmzettel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | .................... |
| D | Gültige Stimmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | .................... |
| E | Zahl der Sitze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | .................... |

Voraussichtliche Stimmen- und Sitzverteilung

| Partei bzw. Einzelbewerber [3]) | Stimmenzahl (D) | Sitzzahl (E) |
|---|---|---|
| 1. .............................................. | .................... | .................... |
| 2. .............................................. | .................... | .................... |
| 3. .............................................. | .................... | .................... |
| usw. | | |
| Zusammen | | |

Die Summe der auf die Parteien und Einzelbewerber entfallenen Stimmen muß mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (D 1 + D 2 usw. = D). Entsprechendes gilt für die Sitzzahlen (E 1 + E 2 usw. = E).

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

| Durchgegeben: | Uhrzeit: | Aufgenommen: |
|---|---|---|
| .............................................. | .................... | .............................................. |
| (Name des Meldenden) | | (Name des Aufnehmenden) |

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Nach Ziffer X der Wahlniederschrift (Anlage 17); siehe auch Hauptzusammenstellungen nach den Anlagen 20 und 21.
[3]) Die Stimmen und Sitze der Einzelbewerber sind in je einer Summe anzugeben.

**Anlage 17**
(zu § 52 Abs. 1 NKWO)

Gemeinde .................................................... Stimmbezirk Nr. ..............

Landkreis ....................................................

..............................., den .............................. 19......

# Wahlniederschrift

**über die Gemeindewahl / Kreiswahl [1]) [2]) am .............................................. 19.........**

I. Zu der auf heute anberaumten Gemeindewahl/Kreiswahl [1]) waren für den obigen Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. .................................................... als Wahlvorsteher und Vorsitzer,
2. .................................................... als Beisitzer und stellvertretender Wahlvorsteher,
3. .................................................... als Beisitzer und Schriftführer,
4. .................................................... als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer,
5. .................................................... als Beisitzer,
6. .................................................... als Beisitzer,
7. .................................................... als Beisitzer,
8. .................................................... als Beisitzer,
9. .................................................... als Beisitzer.

(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. ....................................................
2. ....................................................
3. ....................................................

(Vor- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Die Wahlzelle(n) war(en) [1]) vorschriftsmäßig eingerichtet.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um .............. Uhr ..............Minuten begonnen.

Der Schriftführer vermerkte auf dem Titelblatt des Wählerverzeichnisses — auf einer besonderen Karteikarte —[1]), in welche Spalte des Wählerverzeichnisses die Vermerke über die Stimmabgabe eingetragen wurden.

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu fertigen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen [1]).

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen [1]):
(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 41 Abs. 5 und 6 der Kommunalwahlordnung)

.....................................................................................................

.....................................................................................................

.....................................................................................................

.....................................................................................................

.....................................................................................................

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. ........ bis Nr. ........ beigefügt.

VII. Nach Ablauf der Wahlzeit wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um ........ Uhr ........ Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

VIII. Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen und gezählt. Zugleich wurden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ferner wurde die Zahl der an die Wähler ausgegebenen Stimmzettel ermittelt [2]). Es wurden folgende Zahlen festgestellt:

1. Zahl der von den Wählern abgegebenen Stimmzettel (= Zahl der Wähler, Kennziffer B) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . = ....................

2. Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis . . . . . . . . = ....................

3. Zahl der an die Wähler ausgegebenen Stimmzettel [2]) . . . . . . . . . = ....................

Die Zahlen zu Nrn. 1, 2 und 3 stimmen überein — weichen wie folgt voneinander ab [1]):

.....................................................................................................

.....................................................................................................

.....................................................................................................

Die Abweichungen, die sich auch bei wiederholter Zählung ergaben, erklären sich wie folgt [1]):

.....................................................................................................

.....................................................................................................

.....................................................................................................

IX. Hierauf wurden die abgegebenen Stimmen gezählt. Aus jedem Stimmzettel, der nicht zur Beanstandung Anlaß gab, las der Wahlvorsteher vor, für welche Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Er übergab die Stimmzettel einem oder mehreren Beisitzern, die sie unter Aufsicht behielten. Stimmzettel, die leer abgegeben worden waren oder sonst Anlaß zur Beanstandung gaben, übergab der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behielt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang. Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welche Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind, verzeichnete der Listenführer jede Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste.

Nachdem die Stimmen aller nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der leer abgegebenen oder sonstwie beanstandeten Stimmzettel. Von diesen Stimmzetteln wurden

a) für gültig erklärt .................... Stimmzettel,

b) für ungültig erklärt .................... Stimmzettel (Kennziffer C).

Der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite eines jeden beanstandeten Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde der Stimmzettel für gültig erklärt, so vermerkte er, für welche Bewerber die Stimmen lauten. Die beanstandeten Stimmzettel wurden durchlaufend numeriert und sind als Anlagen

a) Nr. .................... bis Nr. .................... und

b) Nr. .................... bis Nr. ....................

beigefügt.

Die für gültig erklärten Stimmen und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste verzeichnet.

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Diese Zahl kann in der Weise ermittelt werden, daß die Zahl der nicht an die Wähler ausgegebenen Stimmzettel von der Zahl der von der Gemeinde erhaltenen Stimmzettel abgezogen wird.

X. Der Wahlvorstand stellte für den Stimmbezirk folgendes

## Wahlergebnis

fest:

| | | | Kenn-ziffer [1]) |
|---|---|---|---|
| A | Zahl der Wahlberechtigten | .................... | A |
| B | Zahl der Wähler (= Zahl der abgegebenen Stimmzettel, Ziffer VII Nr. 1) | .................... | B |
| C | Ungültige Stimmzettel | .................... | C |
| D | Gültige Stimmen | .................... | D |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| 1. .................... (Wahlvorschlag, Partei) | Stimmen-zahl |
|---|---|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | |
| .................... | |
| .................... | |
| .................... | |
| zusammen [2]) | |

| 2. .................... (Wahlvorschlag, Partei) | Stimmen-zahl |
|---|---|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | |
| .................... | |
| .................... | |
| .................... | |
| zusammen [2]) | |

usw. lt. Stimmzettel

**Zusammenstellung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen [2])**

| Nr. | Wahlvorschlag, Partei | Stimmenzahl |
|---|---|---|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| usw. | | |
| | zusammen [3]) | |

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. .................... bis Nr. .................... beigefügt.

XII. Das Wahlergebnis (Ziffer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf dem schnellsten Wege — telefonisch — durch Boten — [4]) an den Gemeindewahlleiter übermittelt.

XIII. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Der Wahlvorstand beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei stimmengleichen Beschlüssen gab die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

---

[1]) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (Anlage 15) bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

[2]) Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muß mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (D 1 + D 2 usw. = D).

[3]) Diese Zahl muß mit der unter Kennziffer D angegebenen Zahl übereinstimmen.

[4]) Nichtzutreffendes streichen.

XIV. Bemerkungen:

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

XV. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den übrigen Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

..........................................................................................

Die Beisitzer:

..........................................................................................
(zugleich als stellvertretender Wahlvorsteher)

..........................................................................................
(zugleich als Schriftführer)

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

**Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde**

1. Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, zu Paketen verpackt. Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

2. Der Gemeinde werden übergeben:
   a) diese Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen,
   b) die in Nr. 1 aufgeführten versiegelten Pakete und das übrige Wahlmaterial (Wählerverzeichnis, Wahlurne mit Schloß und Schlüssel, nicht benutzte Stimmzettel und die sonstigen Gegenstände).

..........................................................................................
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am .................... 19...... um ........ Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit geprüft und übernommen. Es wurden ferner die versiegelten Pakete mit Stimmzetteln und das sonstige Wahlmaterial übernommen.

..........................................................................................
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Anlage 18**
(zu § 55 Abs. 5 NKWO)

> Dieses Muster ist verwendbar für Wahlgebiete, die nur einen Wahlbezirk bilden.

........................, den ........................ 19.....

# Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses/Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl/Kreiswahl am ........................ 19...... in der Gemeinde / in der Stadt / im Landkreis ........................ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuß/Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. ........................................................ als Vorsitzer,
2. ........................................................ als Stellvertreter,
3. ........................................................ als Beisitzer,
4. ........................................................ als Beisitzer,
5. ........................................................ als Beisitzer,
6. ........................................................ als Beisitzer,
7. ........................................................ als Beisitzer,
8. ........................................................ als Beisitzer.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

........................................................ als Schriftführer,

........................................................ als Hilfskraft.

Der Vorsitzer eröffnete um ........ Uhr die Sitzung und stellte fest, daß Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden sind.

II. Der Vorsitzer legte dem Wahlausschuß die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände des Wahlgebiets, die nach den Wahlniederschriften angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen vor.

Der Wahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen — folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

........................................................................................................

........................................................................................................

........................................................................................................

III. Auf Grund der Wahlniederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken stellte der Wahlausschuß folgendes Gesamtergebnis der Wahl fest:

A Zahl der Wahlberechtigten . . . . . . . . . . . . . . . ........................

B Zahl der Wähler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ........................

C Ungültige Stimmzettel . . . . . . . . . . . . . . . . . ........................

D Gültige Stimmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ........................

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und Bewerber

**1. Wahlvorschlag der/des** ..........

| Bewerber | Stimmenzahl |
|---|---|
| .......... | .......... |
| .......... | .......... |
| .......... | .......... |
| Zusammen | |

**2. Wahlvorschlag der/des** ..........

| Bewerber | Stimmenzahl |
|---|---|
| .......... | .......... |
| .......... | .......... |
| .......... | .......... |
| Zusammen | |

usw.

**Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen**

| Wahlvorschlag (Partei bzw. Einzelbewerber) | Stimmenzahl |
|---|---|
| .......... | .......... |
| .......... | .......... |
| .......... | .......... |
| Zusammen (D) | |

**E. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge**

Es waren im Wahlgebiet .......... Sitze zu verteilen.

Nach der als Anlage beigefügten Höchstzahlenberechnung wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

| Nr. | Wahlvorschlag (Partei bzw. Einzelbewerber) | Zahl der Sitze |
|---|---|---|
| 1 | .......... | .......... |
| 2 | .......... | .......... |
| 3 | .......... | .......... |
| usw. | | |
| | Zusammen | .......... |

Bei jedem Einzelbewerber, dem ein Sitz zugewiesen wurde, blieben weitere sich aus seiner Stimmenzahl ergebende Höchstzahlen unberücksichtigt.

### F. Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Die den Wahlvorschlägen zustehenden Sitze wurden folgenden Bewerbern zugewiesen, die damit als Ratsherren/Kreistagsabgeordnete gewählt sind:

1. Wahlvorschlag der/des ........................................ (.......... Sitze)

   Gewählte Bewerber:

   ........................................

   ........................................

   ........................................

2. Wahlvorschlag der/des ........................................ (.......... Sitze)

   Gewählte Bewerber:

   ........................................

   ........................................

   ........................................

usw.

### G. Ersatzmänner

Die Ersatzmänner und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag der/des ........................................

   Ersatzmänner:

   1. ........................................
   2. ........................................
   3. ........................................

2. Wahlvorschlag der/des ........................................

   Ersatzmänner:

   1. ........................................
   2. ........................................
   3. ........................................

usw.

IV. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei stimmengleichen Beschlüssen gab die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Bei Gleichheit von Höchstzahlen oder Stimmenzahlen entschied das Los, das der Vorsitzer zog. Der Vorsitzer gab das Wahlergebnis im Anschluß an die Feststellung bekannt. Die Sitzung war öffentlich.

V. Dieser Niederschrift sind folgende vom Vorsitzer unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beigefügt:

........................................

........................................

........................................

VI. Bemerkungen:

........................................

........................................

........................................

VII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Gemeindewahlleiter/Kreiswahlleiter:

........................................

Der Schriftführer:

........................................

Die Beisitzer:

........................................

........................................

........................................

........................................

........................................

........................................

**Anlage 19**
(zu § 55 Abs. 5 NKWO)

| Dieses Muster ist verwendbar für Wahlgebiete, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen. |
|---|

................................, den ................................ 19......

# Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses / Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl/Kreiswahl am ................................ 19...... in der Gemeinde / in der Stadt / im Landkreis ................................ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuß/Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. ................................................................ als Vorsitzer,
2. ................................................................ als Stellvertreter,
3. ................................................................ als Beisitzer,
4. ................................................................ als Beisitzer,
5. ................................................................ als Beisitzer,
6. ................................................................ als Beisitzer,
7. ................................................................ als Beisitzer,
8. ................................................................ als Beisitzer.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

................................................................ als Schriftführer,

................................................................ als Hilfskraft.

Der Vorsitzer eröffnete um .............. Uhr die Sitzung und stellte fest, daß Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden sind.

II. Der Vorsitzer legte dem Wahlausschuß die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände des Wahlgebiets, die nach den Wahlniederschriften angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und den Wahlbezirken sowie die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen vor.
Der Wahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen — folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

................................................................................................

................................................................................................

................................................................................................

III. Auf Grund der Wahlniederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und den Wahlbezirken stellte der Wahlausschuß folgendes Gesamtergebnis der Wahl fest:

A Zahl der Wahlberechtigten / B Zahl der Wähler / C Ungültige Stimmzettel / D Gültige Stimmen

| Wahlbezirk Nr. | Zahl der Wahlberechtigten | Zahl der Wähler | Ungültige Stimmzettel | Gültige Stimmen |
|---|---|---|---|---|
| | A | B | C | D |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| usw. | | | | |
| Zusammen | | | | |

**Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und Bewerber**

Wahlbezirk Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des ..............................

..............................

| Bewerber | Stimmenzahl |
|---|---|
| .............................. | .............. |
| .............................. | .............. |
| Zusammen | .............. |

2. Wahlvorschlag der/des ..............................

..............................

| Bewerber | Stimmenzahl |
|---|---|
| .............................. | .............. |
| .............................. | .............. |
| Zusammen | .............. |

usw.

Wahlbezirk Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des ..............................

..............................

| Bewerber | Stimmenzahl |
|---|---|
| .............................. | .............. |
| .............................. | .............. |
| Zusammen | .............. |

2. Wahlvorschlag der/des ..............................

..............................

| Bewerber | Stimmenzahl |
|---|---|
| .............................. | .............. |
| .............................. | .............. |
| Zusammen | .............. |

usw.

Wahlbezirk Nr. . . .
(wie vorstehend)

**Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Parteien bzw. Einzelbewerbern und Wahlbezirken**

| Wahlbezirk Nr. | Zahl der gültigen Stimmen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Partei | Partei | Partei (Einzelbewerber) | usw. | insgesamt |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| usw. | | | | | |
| Zusammen | | | | | |

**E. Verteilung der Sitze im Wahlgebiet und in den Wahlbezirken**

a) Verteilung der Sitze im Wahlgebiet

Es waren im Wahlgebiet .............. Sitze zu verteilen.

Nach der als Anlage beigefügten Höchstzahlenberechnung wurde für das Wahlgebiet folgende Sitzverteilung festgestellt:

| Nr. | Partei/Einzelbewerber | Zahl der Sitze |
|---|---|---|
| 1 | .............................. | .............. |
| 2 | .............................. | .............. |
| 3 | .............................. | .............. |
| usw. | | |
| | Zusammen | |

Bei jedem Einzelbewerber, dem ein Sitz zugewiesen wurde, blieben weitere sich aus seiner Stimmenzahl ergebende Höchstzahlen unberücksichtigt.

b) Verteilung der Sitze in den Wahlbezirken

Nach den als Anlage beigefügten Höchstzahlenberechnungen wurde festgestellt, daß die den Parteien im Wahlgebiet zustehenden Sitze sich wie folgt auf die Wahlbezirke verteilen:

1. ............................................ (........ Sitze)
(Name der Partei)

| Wahlbezirk Nr. | Zahl der Sitze |
|---|---|
| 1 | ............ |
| 2 | ............ |
| usw. | ............ |
| Zusammen | |

2. ............................................ (........ Sitze)
(Name der Partei)

| Wahlbezirk Nr. | Zahl der Sitze |
|---|---|
| 1 | ............ |
| 2 | ............ |
| usw. | ............ |
| Zusammen | |

usw.

Die den Einzelbewerbern zustehenden Sitze entfallen auf folgende Wahlbezirke:

| Wahlbezirk Nr. | Zahl der Sitze | Namen der Einzelbewerber |
|---|---|---|
| 1 | ............ | ............ |
| 2 | ............ | ............ |
| usw. | ............ | ............ |
| Zusammen | ............ | |

c) Zusammenfassung der Sitzverteilung im Wahlgebiet und in den Wahlbezirken

| Wahlbezirk Nr. | Zahl der Sitze | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Partei | Partei | Partei (Einzelbewerber) | usw. | insgesamt |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| usw. | | | | | |
| Zusammen | | | | | |

### F. Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Die den Wahlvorschlägen in den Wahlbezirken zustehenden Sitze wurden folgenden Bewerbern zugewiesen, die damit als Ratsherren/Kreistagsabgeordnete gewählt sind:

Wahlbezirk Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des ............................................ (........ Sitze)
Gewählte Bewerber:
............................................
............................................
............................................

2. Wahlvorschlag der/des ............................................ (........ Sitze)
Gewählte Bewerber:
............................................
............................................
............................................

usw.

Wahlbezirk Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des ............................................ (........ Sitze)
Gewählte Bewerber:
............................................
............................................
............................................

2. Wahlvorschlag der/des .................................................. (.......... Sitze)
Gewählte Bewerber:
..................................................
..................................................
..................................................
usw.

Wahlbezirk Nr. ...
(wie vorstehend)

## G. Ersatzmänner

Die Ersatzmänner und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

Wahlbezirk Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des ..................................................
   Ersatzmänner:
   1. ..................................................
   2. ..................................................
   3. ..................................................
2. Wahlvorschlag der/des ..................................................
   Ersatzmänner:
   1. ..................................................
   2. ..................................................
   3. ..................................................

usw.

Wahlbezirk Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des ..................................................
   Ersatzmänner:
   1. ..................................................
   2. ..................................................
   3. ..................................................
2. Wahlvorschlag der/des ..................................................
   Ersatzmänner:
   1. ..................................................
   2. ..................................................
   3. ..................................................

usw.

Wahlbezirk Nr. ...
(wie vorstehend)

IV. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei stimmengleichen Beschlüssen gab die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Bei Gleichheit von Höchstzahlen oder Stimmenzahlen entschied das Los, das der Vorsitzer zog. Der Vorsitzer gab das Wahlergebnis im Anschluß an die Feststellung bekannt. Die Sitzung war öffentlich.

V. Dieser Niederschrift sind folgende vom Vorsitzer unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beibeigefügt:
..................................................
..................................................
..................................................

VI. Bemerkungen:
..................................................
..................................................
..................................................

VII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Gemeindewahlleiter/Kreiswahlleiter:
..................................................

Der Schriftführer:
..................................................

Die Beisitzer:
..................................................
..................................................
..................................................
..................................................
..................................................
..................................................

**Anlage 20**
(zu § 55 Abs. 8 NKWO)

# Hauptzusammenstellung

**über das Ergebnis der Gemeindewahl / Kreiswahl am** ............................................ 19........

in der kreisfreien Stadt ..........................................................................................
im Landkreis

Regierungsbezirk ..........................................................................................
Verwaltungsbezirk

**Gesamtergebnis**

A Zahl der Wahlberechtigten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..........................

B Zahl der Wähler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..........................

C Ungültige Stimmzettel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..........................

D Gültige Stimmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..........................

E Zahl der Sitze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ..........................

Stimmen- und Sitzverteilung

| Nr. | Partei bzw. Einzelbewerber | Zahl der Stimmen | Zahl der Sitze |
|---|---|---|---|
| 1 | .............................................. | .................. | .................. |
| 2 | .............................................. | .................. | .................. |
| 3 | .............................................. | .................. | .................. |
| usw. | | | |
| | Zusammen | (D) | (E) |

Aufgestellt:

Der Gemeindewahlleiter / Der Kreiswahlleiter:

.............................., den .............................. 19......

..........................................................

Zur Beachtung:

1. Die Hauptzusammenstellung ist in zwei Stücken dem Landeswahlleiter zu übersenden.
2. Für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Zeile zu verwenden. Bei der Kreiswahl sind für Gemeinden, die aus mehreren Stimmbezirken bestehen, Gemeinde-Zwischensummen einzutragen (möglichst in farbiger Schrift).
3. Die Hauptzusammenstellung ist nach Wahlbezirken zu gliedern und aufzurechnen. Am Schluß sind die Ergebnisse der Wahlbezirke zu wiederholen und zum Gesamtergebnis aufzurechnen. Unter dieser Aufrechnung ist die Verteilung der Sitze im Wahlgebiet und in den Wahlbezirken anzugeben.
4. Die Einlegebogen sind in den Titelbogen einzuheften, so daß die Hauptzusammenstellung ein Heft ergibt.

(linke Seite)

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Stimmbezirks (Name der Gemeinde) | Zahl der Wahl-berechtigten | Zahl der Wähler | Ungültige Stimmzettel | Gültige Stimmen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | A | B | C | D |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | Seitensumme | | | | |

(rechte Seite)

**Verteilung der gültigen Stimmen (D) auf die Parteien und Einzelbewerber**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Anlage 21**
(zu § 55 Abs. 8 NKWO)

# Hauptzusammenstellung

**über die Ergebnisse der Gemeindewahlen am .................................... 19........**

in den Gemeinden des Landkreises ............................................................................................

Regierungsbezirk
Verwaltungsbezirk ............................................................................................

**Gesamtergebnis**

A Zahl der Wahlberechtigten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ....................

B Zahl der Wähler . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ....................

C Ungültige Stimmzettel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ....................

D Gültige Stimmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ....................

E Zahl der Sitze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ....................

Stimmen- und Sitzverteilung

| Nr. | Partei bzw. Einzelbewerber | Zahl der Stimmen | Zahl der Sitze |
|---|---|---|---|
| 1 | ........................................ | .................... | .................... |
| 2 | ........................................ | .................... | .................... |
| 3 usw. | ........................................ | .................... | .................... |
| | Zusammen | (D) | (E) |

Aufgestellt:

Der Kreiswahlleiter:

.............................., den .............................. 19........ ..............................................................

Zur Beachtung:

1. Die Hauptzusammenstellung ist in zwei Stücken dem Landeswahlleiter zu übersenden.
2. Für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Zeile zu verwenden. Für Gemeinden, die aus mehreren Stimmbezirken bestehen, sind Gemeinde-Zwischensummen einzutragen (möglichst in farbiger Schrift).
3. Gemeinden, in denen nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung keine Wahl stattgefunden hat, sind mit einem entsprechenden Hinweis einzutragen. Das gleiche gilt für Gemeinden, in denen gemäß § 38 Abs. 3 oder § 39 Abs. 3 NKWG keine Wahl stattgefunden hat.
4. Die Seitensummen sind am Schluß zu wiederholen und zum Gesamtergebnis aufzurechnen.
5. Die Einlegebogen sind in den Titelbogen einzuheften, so daß die Hauptzusammenstellung ein Heft ergibt.

| Lfd. Nr. | Name der Gemeinde | Zahl der Wahlberechtigten | Zahl der Wähler | Ungültige Stimmzettel | Gültige Stimmen (D)<br>Zahl der Sitze (E) | Verteilung der gült. Stimmen (D) u. der Sitze (E) auf die Parteien u. Einzelbewerber | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | A | B | C | D/E | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |
| | | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |
| | | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |
| | | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |
| | | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |
| | | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |
| | Seitensumme | | | | Stimmen: | | | | | | | | |
| | | | | | Sitze: | | | | | | | | |

# Stichwortverzeichnis

**WG = Nieders. Kommunalwahlgesetz**
**WO = Nieders. Kommunalwahlordnung**
**Zahlen ohne Klammern = Paragraphen**
**Zahlen in Klammern = Absätze**